Gemeinde Sissach
Kanton Basel-Landschaft

Planungsbericht (Beilage)

Gesamtrevision Zonenvorschriften Siedlung

Festlegung Gewässerraum

Abb 1: Diegterbach im Teilzonenplan Siedlung Ortskern (Quelle: eigene Fotografie)

Planungsstand
öffentliche Mitwirkung / kantonale Vorprüfung

Auftrag
41.00056

Datum
08.04.2025

Impressum

Auftraggeber	Gemeinde Sissach Bahnhofstrasse 1 4450 Sissach
Auftragnehmer	jermann Geoinformation Vermessung Raumplanung
Projektleitung	Cedric Glanzmann Marina Vegh

Jermann Ingenieure + Geometer AG
Altenmatteweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 706 93 93
www.jermann-ag.ch

Inhalt

1 Ausgangslage 5
1.1 Gewässerraum – Ziel und Wirkung 5
1.1.1 Ausgangslage 5
1.1.2 Ziel des Gewässerraums 5
1.1.3 Wirkung des Gewässerraums 5

2 Ziele der Planung 8
2.1 Ziele der Planung 8
2.1.1 Anpassung Gewässerraumbreite an bestehende Vorschriften 8
2.2 Planungsunterlagen 8
2.3 Bestandteile der Mutation Gewässerraum 9

3 Rahmenbedingungen 10
3.1 Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene 10
3.2 Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene 10
3.2.1 Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP) 10
3.2.2 Kulturobjekte 12
3.2.3 Revitalisierung 13
3.3 Kommunale Grundlagen der Nutzungsplanung 14
3.3.1 Zonenvorschriften 14
3.3.2 Bau- und Strassenlinien 15
3.3.3 Strassennetzplan 16
3.3.4 Wald 17
3.3.5 Naturgefahren 18
3.3.6 Regionaler Entwässerungsplan Ergolz 18
3.4 weitere Grundlagen 18

4 Ermittlung der Gewässerraumbreite 19
4.1 Minimale Gewässerraumbreite 19
4.2 Abweichung von der minimalen Gewässerraumbreite 21
4.2.1 Erhöhung der Gewässerraumbreite 21
4.2.2 Reduktion der Gewässerraumbreite 21
4.2.3 Asymmetrischer Gewässerraum 21

4.2.4 Verzicht auf den Gewässerraum 21

5 Interessenermittlung inkl. Fazit (Interessensabwägung) 22
5.1 Ergolz Abschnitt I 22
5.2 Ergolz Abschnitt II 26
5.3 Ergolz Abschnitt III 30
5.4 Ergolz Abschnitt IV 32
5.5 Homburgerbach 34
5.6 Diegterbach Abschnitt I 35
5.7 Diegterbach Abschnitt II 38
5.8 Diegterbach Abschnitt III 41
5.9 Reuslibächli 44
5.10 Böschmattbächli 47
5.11 Tannenbrunnenbächli 49
5.12 Brunnmattbächli 50

6 Planungsverfahren 52

Anhang

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	bog/vem	29.09.2022	Entwurf 01
1.1	vem	22.11.2022	Überarbeitung aufgrund BPK-Sitzung vom 02.11.2022
1.2	vem	03.02.2023	Überarbeitung aufgrund BPK-Sitzung vom 30.11.2022
2.0	bog	08.04.2025	Überarbeitung zur Freigabe öM/kV

Planungsbericht

1 Ausgangslage

Der Gewässerraum wird im Rahmen der Gesamtrevision der Zonenvorschriften Siedlung festgelegt. Der Nachfolgende Bericht ist als Bestandteil zur Berichterstattung der Gesamtrevision zu betrachten. Zusätzlich zum Zonenplan Siedlung wird mit der Festlegung des Gewässerraums auch der Teilzonenplan Landschaft und teilweise der Zonenplan Landschaft mutiert. Die Perimeter der von Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen betroffenen Quartierplanungen werden aus der vorliegenden Festlegung ausgeschlossen.

1.1 Gewässerraum – Ziel und Wirkung

1.1.1 Ausgangslage

Durch die Änderung des Gewässerschutzgesetzes vom 11. Dezember 2009 und der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 werden die Kantone vom Bund verpflichtet, einen Gewässerraum für oberirdische Gewässer festzulegen. Dieser Forderung kommt der Kanton Basel-Landschaft mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, in Kraft seit 01. April 2019) nach. Ausserhalb des Siedlungsgebiets obliegt die Zuständigkeit zur Gewässerraumfestlegung dem Kanton, innerhalb des Siedlungsgebiets den Gemeinden. Bis die nutzungsplanerische Festlegung der Gewässerräume vorgenommen werden, gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung.

1.1.2 Ziel des Gewässerraums

Mit dem Gewässerraum werden die Flächen, welche ein Gewässer zur Erfüllung seiner Funktionen benötigt, räumlich und öffentlich-rechtlich sichergestellt. Die Gewässerfunktion lässt sich in eine ökologische, eine biochemische und eine hydrologische Funktion unterteilen. Gewässer und dessen Uferbereiche bieten als Ökosystem auch im Siedlungsgebiet weitgehend zusammenhängende Habitate für eine Vielzahl aquatischer und terrestrischer Lebewesen. Der Erhalt dieser Lebensräume ist für die lokale Biodiversität wichtig. Für deren Erhalt muss der Schadstoffeintrag in das Gewässer gering, bzw. ein Nährstoffeintrag in gewissem Masse möglich sein. Zum einen ist die Sicherstellung der biochemischen Funktion durch den Gewässerraum, der einen gewissen Abstand zwischen Gewässer und Schadstoffquellen (z.B. aus der Bodennutzung) sicherstellt, möglich. Zum anderen hat ein möglichst naturnahes Gewässer stärkere selbstreinigende Funktionen. Diese sind wiederum am stärksten ausgeprägt, wenn die hydrologischen Prozesse möglichst uneingeschränkt funktionieren können. Gewässer sind dynamisch und benötigen ausreichend Platz zur Veränderung ihres Laufes, ihrer Fliessgeschwindigkeit und zur Ablagerung von Geschiebe. Wird diese Dynamik zugelassen, führt dies zu einer zusätzlichen Reduktion der Überschwemmungsgefahr. Des Weiteren stellt der Gewässerraum den benötigten Raum für die Erholungsnutzung, den Gewässerunterhalt sowie die Stromproduktion sicher. Nicht zuletzt dient ein ausreichender Gewässerraum der baulichen Gefahrenprävention von Hochwasser.

1.1.3 Wirkung des Gewässerraums

Bisherige Regelungen entlang von Gewässern

Bisher haben die im Raumplanungs- und Baugesetz enthaltenen Vorschriften den Abstand zwischen Bauten und Gewässern geregelt (§ 95 RBG). Laut § 12a Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) hat der Gewässerraum Vorrang gegenüber diesen Abstandsvorschriften. Sobald ein

Gewässerraum festgelegt ist, können neue Bauten grundsätzlich bis an den Gewässerraum erstellt werden, auch wenn der Abstand dadurch verkleinert wird.

Bauen im Gewässerraum

Da der Gewässerraum extensiv gestaltet, genutzt und die Flächen, die das Gewässer für die Erfüllung seiner Funktionen benötigt, geschützt werden soll, ist der Gewässerraum von neuen Anlagen freizuhalten. Zulässig sind lediglich standortgebundene Anlagen im öffentlichen Interesse wie Wasserkraftwerke, Fuss- und Wanderwege, «Uferwege» aus Naturbelag und Brücken, soweit diese von kommunaler Bedeutung sind.

Allgemein sind Ausnahmen für Kleinanlagen (z.B. Stege, Treppen, Sitzbänke etc.) möglich, wenn diese der privaten Gewässernutzung dienen und zonenkonform sowie standortgebunden sind. Zusätzlich dürfen den Kleinanlagen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. In dicht überbauten Gebieten sind zusätzlich Ausnahmen bei zonenkonformen Neu-, An- und Umbauten sowie bei Nutzungsänderungen möglich. Damit eine Ausnahmebewilligung für das Erstellen von Bauten und Anlagen im dicht überbauten Gebiet gegeben werden kann, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Namentlich muss der Hochwasserschutz gewährleistet sein, künftige Revitalisierungen dürfen dadurch nicht verhindert oder erschwert werden, es dürfen keine wichtigen Natur- und Landschaftswerte (insbesondere Ufervegetation) beeinträchtigt werden und es dürfen keine sonstigen überwiegenden Interessen dem Vorhaben entgegenstehen.

Bestehende Bauten und Anlagen – erweiterte Besitzstandsgarantie

Vor der Ausweisung des Gewässerraums rechtmässig erstellte Gebäude und Anlagen, die im Gewässerraum liegen, sind gemäss § 109 und § 110 des RBG in ihrem Bestand geschützt. Die Bestandesgarantie soll das Privateigentum schützen und die Nutzung weiterführend garantieren. Bauliche Massnahmen, die für den Erhalt der Bauten notwendig sind (Unterhalts- und einfache Erneuerungsarbeiten), sind zulässig.

Im Verlauf des Jahres 2022 kam es zu einer Gesetzesänderung. Dadurch soll den Eigentümer von Parzellen, die im Gewässerraum liegen, mehr Spielraum zur baulichen Entwicklung gegeben werden. Es wird darauf abgezielt, dass leichte Umbauten und Erweiterungen auch im Gewässerraum möglich sind, solange diese die Wirkung der Bebauung auf den Gewässerraum nicht verschlechtern. Konkret ist es durch die Gesetzesänderung (§109 a RBG (neu) erweiterte Bestandesgarantie) neu möglich, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum angemessen zu erweitern (gewässerabgewandten Seiten), umzubauen und in ihrem Zweck zu ändern, wenn dadurch die Funktion des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt wird. Die Gesetzesänderung zu erweiterten Bestandesgarantie im Gewässerraum wurde vom Landrat am 15. Dezember 2021 angenommen und trat am 15. Mai 2022 in Kraft.

Zulässige Ausnutzung

Liegt eine Parzelle teilweise im Gewässerraum, so ändert bzw. verringert sich die zulässige bauliche Ausnutzung der gesamten Parzelle nicht.

Nutzung von Aussenräumen

Aussenräume wie Garten- und öffentliche Grünanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen innerhalb des Gewässerraums sind extensiv zu nutzen und zu pflegen. Eine extensive Nutzung bedeutet, dass keine

neuen Bauten oder Anlagen erstellt werden dürfen. Neu angebrachte Gartengestaltungsmassnahmen, wie Terrassen und Stützmauern sind im Gewässerraum ebenfalls nicht erlaubt, wobei für bestehende Anlagen ebenfalls die Besitzstandsgarantie gilt. Zudem bedeutet extensive Nutzung auch, dass kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist im Einzelfall innerhalb des Gewässerraums erlaubt, wenn es zwingend notwendig ist für den Erhalt bestehender Anlagen (bspw. Rasensportplätze, historische Gartenanlagen). Dabei ist der 3-Meter-Pufferstreifen gemäss Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (ChemRRV) weiterhin einzuhalten (Art. 41c Abs. 3 GSchV). Zudem dürfen im Gewässerraum nur einheimische, standortgerechte Pflanzen verwendet werden.

Gemäss Art. 41c Abs. 4bis GSchV gilt eine Ausnahme der Bewirtschaftungseinschränkungen, sofern keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können (z.B. aufgrund Eindolung des Gewässers).

2 Ziele der Planung

2.1 Ziele der Planung

Mit der vorliegenden Planung wird der Gewässerraum im Zonenplan Siedlung, Teilzonenplan Siedlung «Dorfkern» und, wo nötig, im Zonenplan Landschaft der Gemeinde Sissach festgelegt. Durch die rechtskräftige Festlegung eines Gewässerraumes durch die Gemeinde, wird der provisorische Gewässerraum nach den Übergangsbestimmungen (nach GSchV, Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011) aufgehoben. Die zusätzliche Einschränkung der betroffenen Grundeigentümer durch den breiter angelegten provisorischen Gewässerraum wird somit aufgehoben.

2.1.1 Anpassung Gewässerraumbreite an bestehende Vorschriften

Der Gemeinde ist es ein Anliegen, dass aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und der Vereinfachung der Planungsarbeiten, der Gewässerraum an bestehende Uferschutzzonen oder kantonale Gewässerbaulinien angepasst wird. Es wurde der Grundsatz gefällt, dass der minimale Gewässerraum auf die kantonale Gewässerbaulinie verbreitert wird, sofern die Differenz nicht grösser als 1.0 m ist. Bei einer Erweiterung des Gewässerraums um mehr als 1.0 m werden dessen zusätzlichen Nutzungseinschränkungen, insbesondere hinsichtlich der Gartengestaltung, als zu einschneidend betrachtet. Hierbei zieht die Gemeinde in Erwägung, dass die kantonalen Gewässerbaulinien - welche im Gewässerraum liegen - im Rahmen der vorliegenden Planung aufgehoben werden (Vgl. Merkblatt kantonale Arbeitshilfe A3).

2.2 Planungsunterlagen

Die vorliegende Planung besteht aus folgenden Dokumenten:

→ Mutationsplan Gewässerraum und Gefahrenzonen | Zonenplan Siedlung, Teilzonenplan Siedlung Ortskern, Zonenplan Landschaft (rechtsverbindlich)
→ Planungsbericht (orientierend)
→ *Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht (orientierend) (folgt)*
→ *Mitwirkungsbericht (orientierend) (folgt)*

Die Ausweisung des Gewässerraumes erfolgt gemäss dem Verfahren nach § 31 RBG. Im Zentrum steht dabei die Mutation des Zonenplans Siedlung und des Teilzonenplans Siedlung «Dorfkern». Zusätzlich wird der Zonenplan Landschaft (ZPL) dort mutiert, wo dies die Einheit der Planung verlangt.
Der Mutationsplan bildet das rechtsverbindliche Planungsinstrument und ist Bestandteil der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Planungsbericht umfasst die Berichterstattung gegenüber der Genehmigungsbehörde gemäss § 47 der Raumplanungsverordnung (RPV), hat jedoch keine Rechtsverbindlichkeit und ist somit nicht Bestandteil der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat kann jedoch Genehmigungsanträge mit mangelhaften Planungsberichten zurückweisen. Der Nachführungsplan dient lediglich zur Orientierung, ist also nicht rechtsverbindlich. Die Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht sowie der Mitwirkungsbericht bilden den Anhang zum Planungsbericht und sind ebenfalls nicht rechtsverbindlich.

2.3 Bestandteile der Mutation Gewässerraum

Auf dem Gemeindegebiet von Sissach fliessen drei Haupt- und 15 Nebengewässer. Daneben verfügt Sissach über eine Weiheranlage, den Ebenrain-Weiher.

Lediglich die Ergolz, der Diegterbach, das Reuslibächli, das Tannenbunnenbächli, der Homburgerbach, das Isletenbächli, das Böschmattbächli und das Brunnmattbächli fliessen durch das Siedlungsgebiet und sind somit zwingend Bestandteil der Mutation.

Die Festlegung des Gewässerraums des Isletenbächlis wird in einer separaten Planung vorgenommen (*Mutation Gewässerraum «Isletenbächli»).* Deswegen ist das Isletenbächli nicht Bestandteil der vorliegenden Gewässerraumfestlegung, welche im Rahmen der laufenden Zonenplanrevision Siedlung getätigt wird. Die Auslagerung des Isletenbächlis ist aufgrund eines Baugesuchs auf der Parzelle Nr. 2657. Abklärungen mit dem Kanton haben ergeben, dass es möglich ist die Gewässerraumfestlegung einzelner Gewässer vorzuziehen, wenn jeweils der Gewässerraum entlang des ganzen Gewässers festgelegt wird. Um das erwähnte Bauprojekt auf der Parzelle Nr. 2657 im Sinne einer haushälterischen Bodennutzung zu realisieren und dafür nicht unverhältnismässig lange bis zur Genehmigung der Zonenplanrevision warten zu müssen, wird die Festlegung des Gewässerraums des Isletenbächlis von der laufenden Zonenplanrevision Siedlung ausgelagert. Der Gemeinderat hat dieser Auslagerung zugestimmt.

Der Gewässerraum aller Gewässer, die im Perimeter des Zonenplans Landschaft liegen, wird – wenn nicht von der Gemeinde freiwillig übernommen – durch den Kanton festgelegt. Mit vorliegender Planung sollen dem Siedlungsgebiet naheliegende Teile des im ZPL verlaufenden Diegterbach durch die Gemeinde festgelegt werden. Der Gewässerraum wird am Diegterbach von der Gemeindegrenze an festgelegt. Auch beim Brunnmattbächli übernimmt die Gemeinde die Festlegung des Gewässerraums auf denjenigen Parzellen, welche sich im angrenzenden ZPL befinden (Parzellen Nrn. 2219, 2220, 2223, 2226 und 2228).

Beim Weiher im Ebenrain Park handelt es sich um ein künstlich angelegtes Gewässer mit einer Wasserfläche von weniger als 0.5 ha (ca. 1'590 m^2). Deswegen wird bei diesem Weiher auf die Festlegung des Gewässerraums gemäss Art. 41a GSchV verzichtet und er ist nicht Bestandteil dieser Planung.

Da die Bestimmungen zum Gewässerraum in der nationalen Gesetzgebung abschliessend geregelt sind, werden die Zonen- und Teilzonenreglemente nicht mutiert. Der Verweis auf entsprechende nationale Gesetzgebung, namentlich Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG), wird in der Legendenbeschriftung in den Plänen gegeben.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene

→ Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
→ Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000
→ Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991
→ Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

3.2 Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene

→ Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998
→ Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998

3.2.1 Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP)

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Raumkonzept Basel-Landschaft

Sissach ist im Raumkonzept Basel-Landschaft als Regionalzentrum festgesetzt. Die Gemeinde ist dem Handlungsraum Oberes Baselbiet zugeteilt.

Es soll im Kanton Basel-Landschaft grundsätzlich ein gleichmässiges Wachstum der Bevölkerung und Beschäftigten in allen Teilräumen erfolgen. Die ländliche Entwicklungsachse ist als Verdichtungsraum einer der Schwerpunkte der räumlichen Entwicklung mit einem Dichteziel von 60 Einwohner und Beschäftigte pro Hektare für 2040. Für Sissach als Regionalzentrum wird für 2035 ein Dichteziel von 80 Einwohner und Beschäftigte pro Hektare festgelegt.

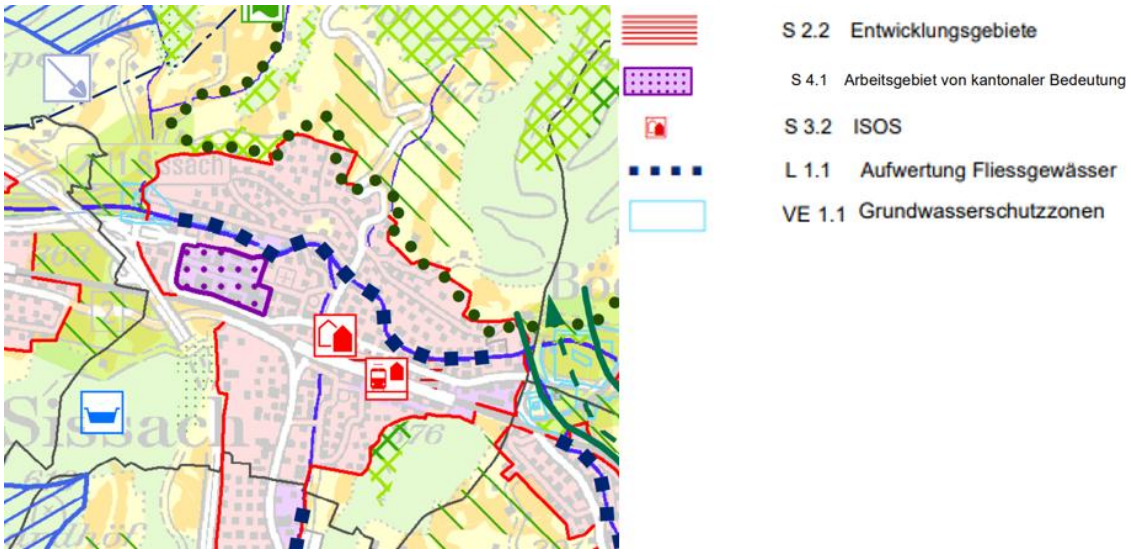

Abb. 3: Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan (Quelle: Kanton BL)

Entwicklungsgebiete bestehen aus Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) sowie Transformationsgebieten. Sie sind gut mit dem ÖV erschlossen und sollen hochwertig verdichtet und entwickelt werden. Soweit keine überwiegenden Interessen dagegensprechen ist in den Entwicklungsgebieten Sissachs eine Mindestdichte von 100 Einwohnern und Beschäftigten pro Hektare zu ermöglichen. Von der vorliegenden Planung betroffen und in einem vom KRIP festgelegten Entwicklungsgebiet liegen die Parzellen Nr. 1382 und 2555.

Das Ortsbild der Gemeinde Sissach ist von nationaler Bedeutung und als «verstädtertes Dorf» in den KRIP aufgenommen worden. Das ISOS ist eine zwingend zu beachtende Grundlage für die Interessensabwägungen bei Nutzungsplanungen. Die Schutzstufe kann nur in Frage gestellt werden, wenn sich ein überwiegendes gewichtigeres öffentliches Interesse nachweisen lässt.

Für die Aufwertung der Fliessgewässer werden im KRIP folgende Planungsgrundsätze festgelegt: Der natürliche Zustand ist zu erhalten und soweit möglich wiederherzustellen. Die Fliessgewässer sind als Gesamtsystem zu betrachten. Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz sowie Erholungsnutzungen sind zu koordinieren. Besteht zwischen dem Grundwasserschutz und der Gewässerrenaturierung ein Zielkonflikt, sind sinnvolle Lösungen anzustreben, dabei hat der Grundwasserschutz Priorität.

Die Planungsgrundsätze und -anweisungen der Grundwasserschutzzone widersprechen dem Gewässerraum an und für sich nicht.

3.2.2 Kulturobjekte

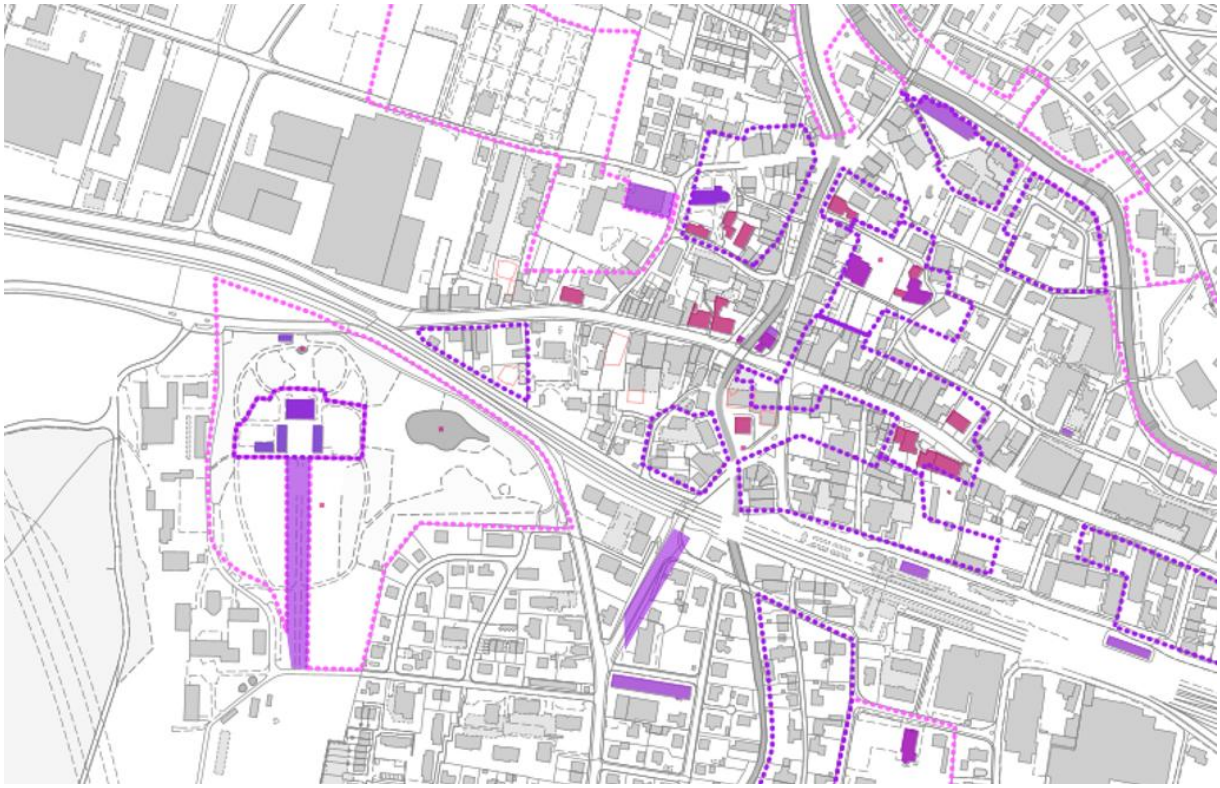

Abb. 4: kantonales Inventar geschützter Kulturdenkmäler (Quelle: Geoportal)

Es liegen mehrere Bauten entlang von Gewässern, die sich im kantonalen Inventar der geschützten Kulturdenkmäler befinden. Da sie sich in der Nähe von Fliessgewässern befinden, werden sie auch zwangsläufig vom Gewässerraum betroffen sein. Es wird nachfolgend entlang einzelner Abschnitte genauer auf solche Fälle eingegangen.

Der Landsitz Ebenrain ist zudem im nationalen Inventar der Kulturgüter gelistet. Damit ist er von nationaler Bedeutung. Der Ebenrain-Weiher ist aus obengenannten Gründen nicht Bestandteil dieser Mutation.

Der Dorfkern Sissachs ist zudem im ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung) gelistet.

3.2.3 Revitalisierung

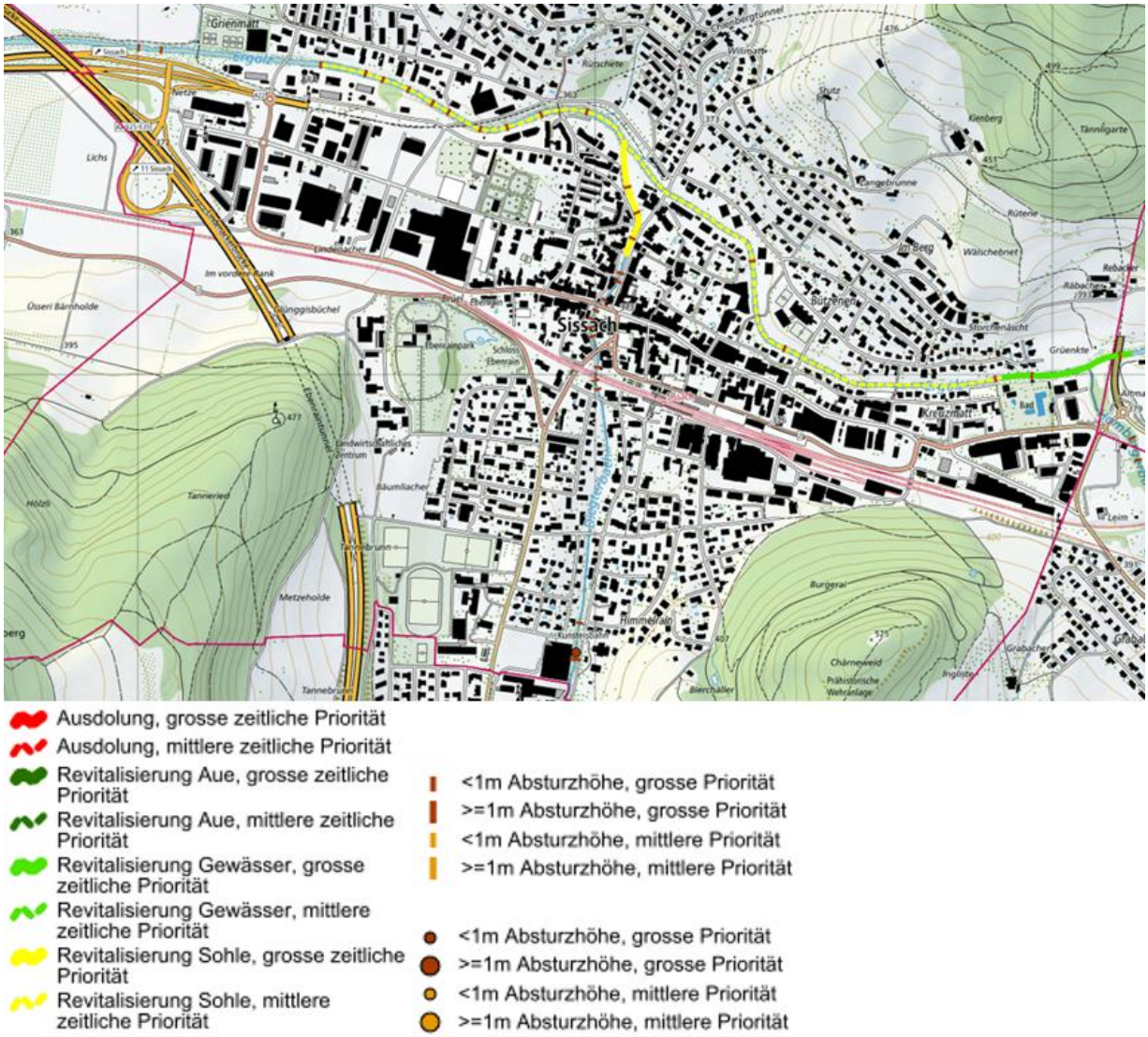

Abb. 5: Strategische Revitalisierungsplanung (Quelle: GeoView BL)

Die strategische Revitalisierungsplanung sieht für Teilabschnitte der Ergolz und des Diegterbachs eine Revitalisierung der Sohle vor. Für einen weiteren Teil der Ergolz wird eine Revitalisierung des Gewässers vorgesehen. Zudem sollen bei beiden Fliessgewässern mehrere Schwellen und andere Hindernisse entfernt werden.

Gemäss telefonischer Anfrage beim kantonalen Tiefbauamt ist der minimale Gewässerraum für die Revitalisierungen ausreichend. Es muss kein zusätzlicher Raum dafür gesichert werden.

3.3 Kommunale Grundlagen der Nutzungsplanung

3.3.1 Zonenvorschriften

→ Zonenplan Siedlung (62/ZPS/3/0) gemäss RRB-Nr. 1945 vom 16.12.2003
→ Zonenreglement Siedlung (62/ZRS/3/0) gemäss RRB-Nr. 1945 vom 16.12.2003
→ Teilzonenplan Siedlung «Ortskern» (62/TZPS/5/0) gemäss RRB-Nr. 295 vom 21.02.2006
→ Teilzonenreglement Siedlung «Ortskern» (62/TZPRS/5/1) gemäss RRB-Nr. 1179 vom 07.07.2015

→ Zonenplan Landschaft (62/ZPL/3/0) gemäss RRB-Nr. 119 vom 24.01.2017
→ Zonenreglement Landschaft (62/ZRL/3/2) gemäss RRB-Nr. 119 vom 24.01.2017

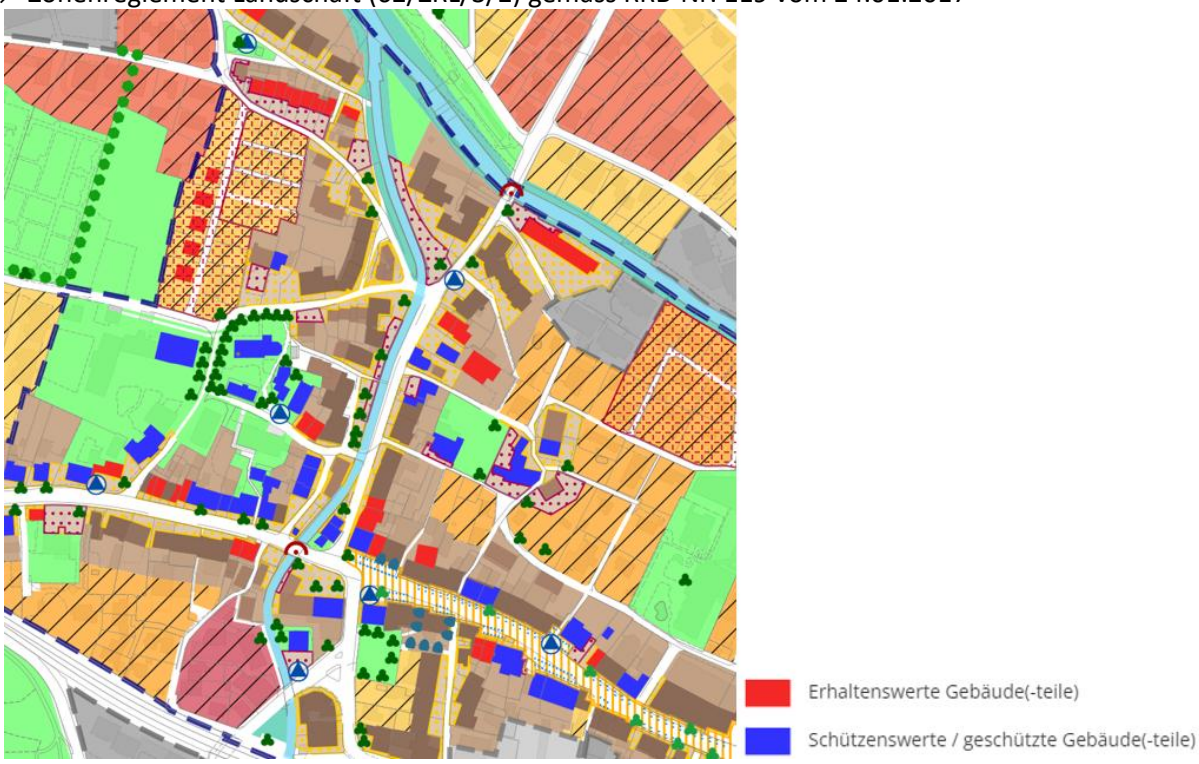

Abb. 6: Ausschnitt aus dem Zonenplan Siedlung (Quelle: Geoportal)

Im Dorfkern Sissachs sind einige Gebäude erhaltenswert, schützenswert oder geschützt. Entlang des Diegterbachs und der Ergolz sind diese Gebäude auch vom Gewässerraum betroffen.

Geschützte Bausubstanz ist gemäss Ziffer 5.2 TZRS vor Zerfall zu schützen und darf nicht abgebrochen werden. Erhaltenswerten Bauvolumen sind, soweit bautechnisch und wohnhygienisch sinnvoll, zu erhalten.

3.3.2 Bau- und Strassenlinien

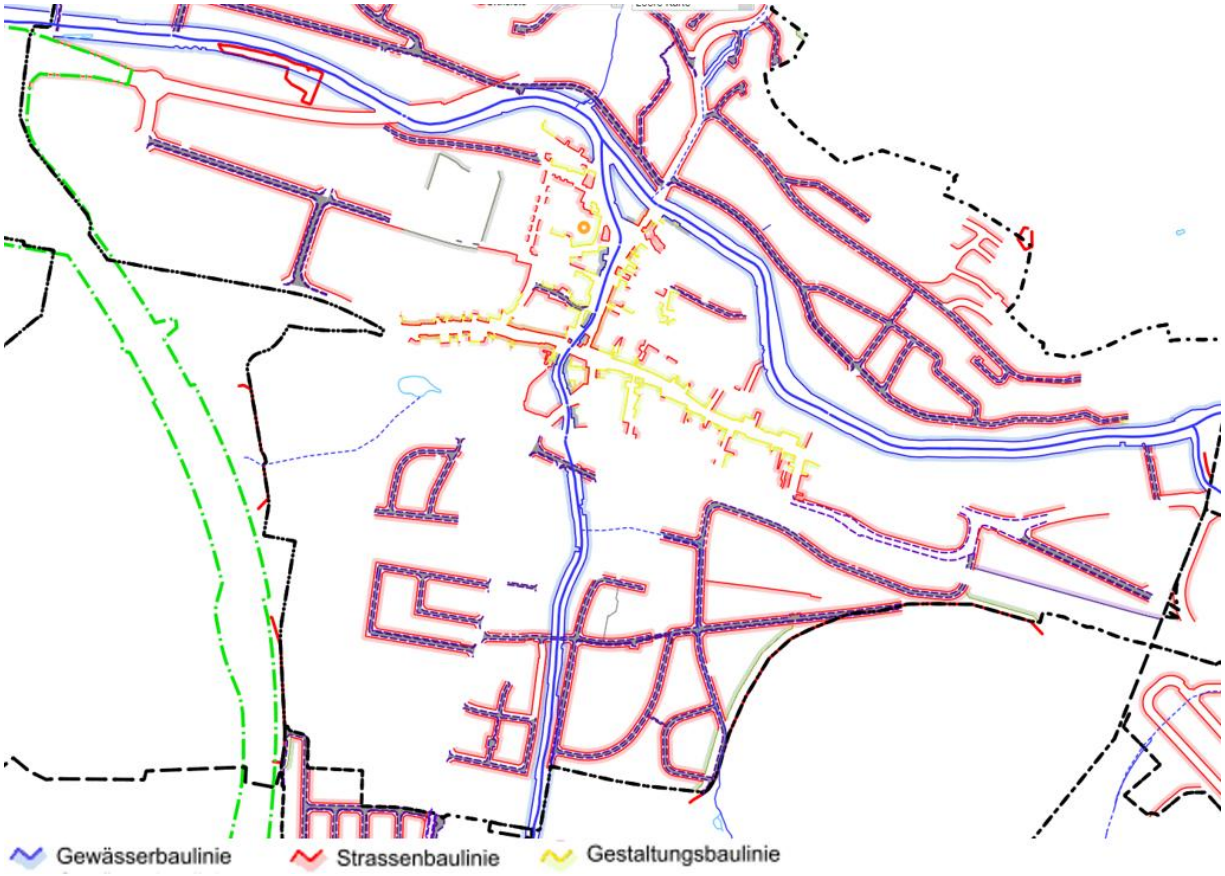

Abb. 7: Ausschnitt aus dem Bau- und Strassenlinienplan (Quelle: GeoView BL)

Kantonale Gewässerbaulinien bestehen am Homburgerbach, entlang der Ergolz, am Diegterbach und im Mündungsbereich des Böschmattbächlis. Die Baulinien wurden nicht im Rahmen von Hochwasserschutzplanungen festgelegt. Im Dorfkern bestehen zudem kommunale Gestaltungsbaulinien entlang des Diegterbachs.

3.3.3 Strassennetzplan

Abb. 8: Ausschnitte aus dem Strassennetzplan (Quelle: Geoportal BL)

Der Strassennetzplan (62/SPS/2/6 gemäss RRB-Nr. 1545 vom 17.10.2006) weist zwei Fusswegverbindungen im Uferbereich von Fliessgewässer auf.

Einerseits handelt es sich dabei um einen Fussweg, der den Bützenenweg via der Schulanlage Bützenen über die Ergolz mit dem Weidenbodenweg verbindet. Dieser Fussweg ist noch nicht so umgesetzt, wie es der Strassennetzplan vorsieht, denn sie verläuft momentan noch quer über das Schulareal.

Andererseits besteht im Strassennetzplan eine Fusswegverbindung zwischen dem Heidengässli und der Zunzgerstrasse. Diese Verbindung besteht bereits.

3.3.4 Wald

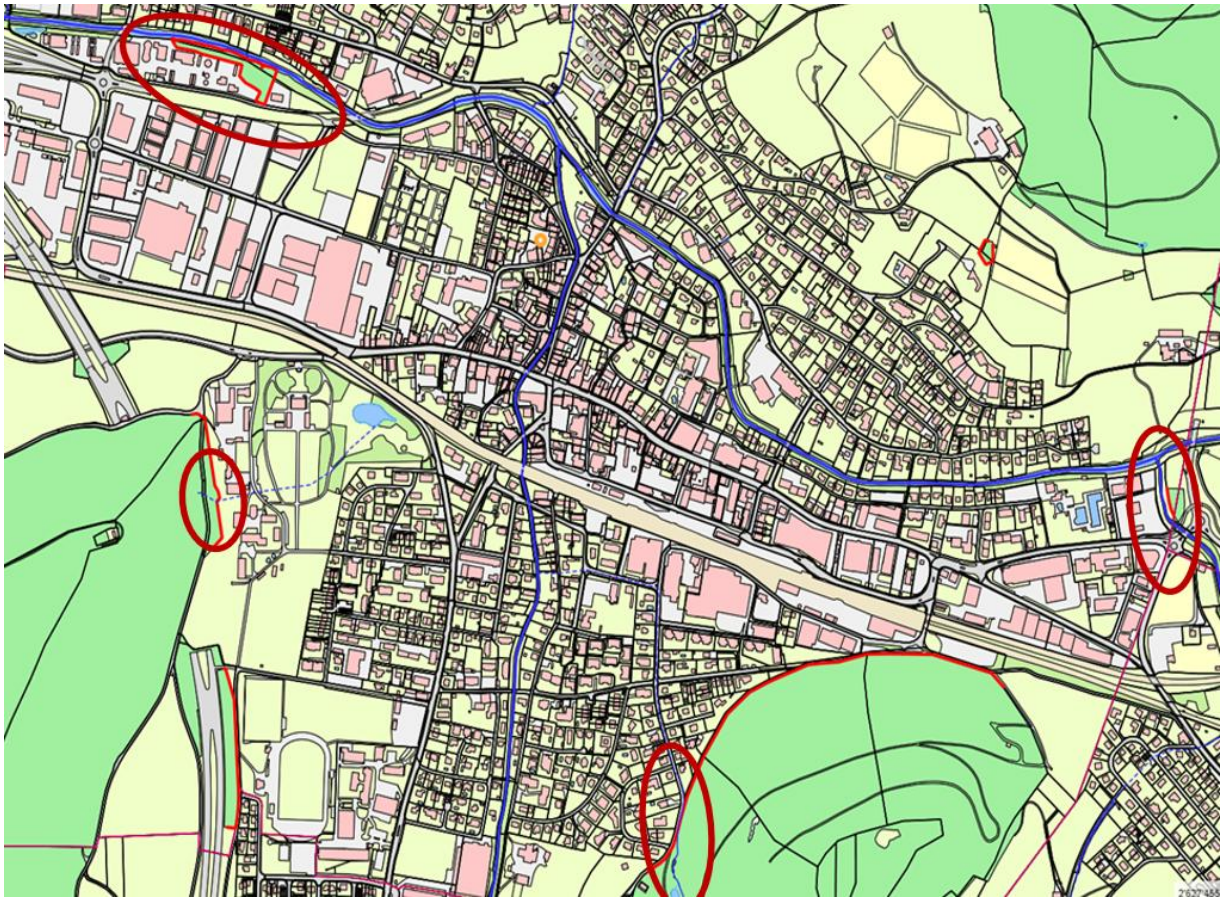

Abb. 9: Statische Waldgrenzen (Quelle: GeoView BL)

Im Gebiet des Zonenplans Siedlung bestehen in Sissach einige Waldstücke. Zwei davon liegen an einem Gewässer und sind damit vom Gewässerraum betroffen. Zum einen ist das entlang des Homburgerbachs und zum anderen entlang der Ergolz im Bereich der Kläranlage der Fall. Der Wald im Gebiet Burgerai grenzt an die Siedlung und wird vom Reuslibächli durchflossen. Ähnlich verhält es sich mit dem Wald im Gebiet Tanneried der vom Tannenbrunnenbächli durchflossen wird.

Da im Wald in der Regel keine Konflikte zwischen Schutz und Nutzung der Gewässer vorliegt, ist im geschlossenen Wald ein Gewässerraum nicht nötig. Es sollte gleichzeitig aber zu keiner «Zerstückelung» des Gewässerraums kommen, weshalb bei kleineren Waldflächen und bei Waldflächen im Grenzbereich zu Bauzonen oder Landwirtschaftszonen trotzdem ein Gewässerraum festzulegen ist.

3.3.5 Naturgefahren

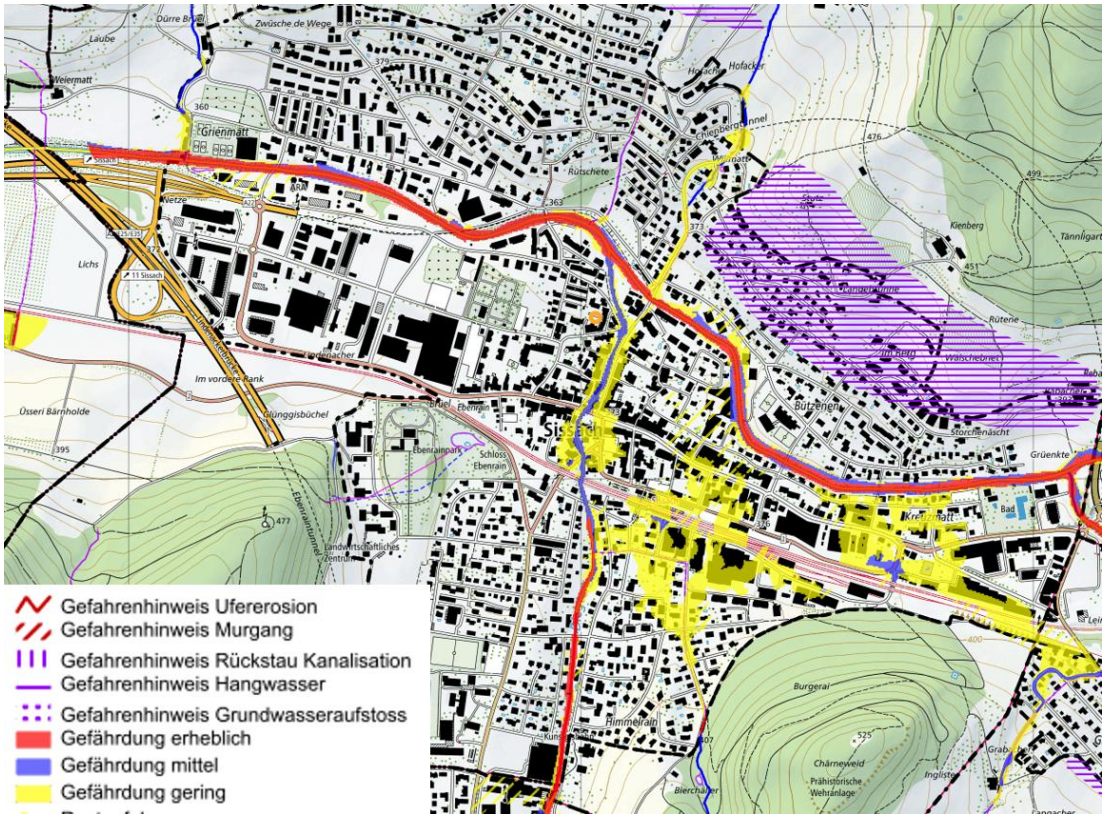

Abb. 10: Gefahrenkarte Wasser (Quelle: GeoView BL)

Der Gewässerraum muss mindestens die Gefahrenzone mit erheblicher Hochwassergefährdung umfassen. Solche Zonen bestehen entlang der Ergolz, des Homburgerbachs und des Diegterbachs. Die erhebliche Gefährdung besteht jeweils im Bereich des Gewässerbetts und im anschliessenden Uferbereich. In der nachfolgenden abschnittsweisen Betrachtung wird die Naturgefahrenkarte nochmals detailliert dargestellt falls der minimale Gewässerraum die Gefahrenzone mit erheblicher Gefährdung nicht abdecken würde.

3.3.6 Regionaler Entwässerungsplan Ergolz

Das Projekt wurde im September 2005 gestartet, ist derzeit allerdings sistiert.

3.4 weitere Grundlagen

Neben den gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene berücksichtigt die folgende Planung ebenfalls:

- Sämtliche zur Verfügung stehende Arbeitshilfen des Kantons Basel-Landschaft
- Den Datensatz «Gewässernetz» vom Tiefbauamt des Kantons Basel-Landschaft, bestehend aus Haupt- und Nebengewässern und Weiheranlagen (Nachführungsstand: 21.05.2021)
- Den Datensatz «Gewässerzustand» vom kantonalen Amt für Umweltschutz und Energie (Nachführungsstand: 29.06.2017)
- Den Datensatz «Wasserbaukonzept» vom Tiefbauamt des Kantons Basel-Landschaft (Nachführungsstand: 01.02.2019)

4 Ermittlung der Gewässerraumbreite

4.1 Minimale Gewässerraumbreite

Die Ausscheidung des Gewässerraumes wird nach Art. 41a Abs. 2 GSchV vorgenommen. Als Grundlage für die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) wird die mittlere Breite der Gewässersohle je nach Breitenvariabilität (kantonaler Datensatz «Wasserspiegel Breitenvariabilität») mit einem Korrekturfaktor multipliziert:

Bei ausgeprägter Breitenvariabilität (naturnahes Gewässer) beträgt der Faktor 1. Bei eingeschränkter Breitenvariabilität (wenig beeinträchtigte Gewässer) beträgt der Faktor 1.5 und für fehlende Breitenvariabilität (voll verbaute oder begradigte Gewässer, Dolen) wird der Faktor 2 verwendet.

Die Festlegung der minimalen Gewässerraumbreite wird aufgrund der so berechneten nGSB ermittelt:

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Daraus abgeleitete minimale Gewässerraumbreite
< 2 m	11 m
2 – 15 m	2.5 x nGSB + 7 m
> 15 m	Einzelfall, mind. nGSB + 30 m

Nachfolgend wurde der minimale Gewässerraum der Gewässer berechnet, die im Siedlungsgebiet und teilweise im angrenzenden Landschaftsgebiet von Sissach liegen. Dieser minimale Gewässerraum dient im nachfolgenden Kapitel als Grundlage für die weitere Beurteilung der vom Gewässerraum berührten Interessen.

Für Dolen wurde die mittlere Breite aus den Daten der amtlichen Vermessung entnommen. Bei keiner Dole wird eine mittlere Breite von 1.0 m überschritten, weshalb sie aufgrund der fehlenden Breitenvariabilität einen minimalen Gewässerraum von 11.0 m aufweisen.

Gewässer (Abschnitt gemäss Kapitel 6[1])	Bachverlauf	Wasserspiegelbreitenvariabilität	GSB[2]	nGSB[3]	Breite minimaler GWR[4]
Ergolz Abschnitt I und II	offen	eingeschränkt	7.0 m	10.5 m	33.25 m
Ergolz Abschnitt III	offen	eingeschränkt	8.0 m	12.0 m	37.0 m
Ergolz Abschnitt IV	offen	eingeschränkt	9.0 m	13.5 m	40.75 m
Homburgerbach	offen	eingeschränkt	6.0 m	9.0 m	29.5 m
Homburgerbach	offen	ausgeprägt	5.0 m	5.0 m	19.5 m

[1] Vgl. Abb. 11
[2] GSB = Gerinnesohlebreite
[3] Natürliche Gerinnesohlenbreite
[4] GWR = Gewässerraum

Diegterbach Abschnitt I	offen	eingeschränkt	4.0 m	6.0 m	22.0 m
Diegterbach Abschnitt II	offen	eingeschränkt	5.0 m	7.5 m	25.75 m
Diegterbach Abschnitt III	offen	eingeschränkt	3.5 m	5.25 m	20.125 m
Diegterbach Abschnitt III	offen	keine (fehlend)	3.5 m	7.0 m	24.5 m
Diegterbach Abschnitt III	offen	keine (fehlend)	4.0 m	8.0 m	27.0 m
Diegterbach Abschnitt III	offen	eingeschränkt	5.0 m	7.5 m	25.75 m

Reuslibächli Abschnitt I	eingedolt	ausgeprägt	0.4 m	0.4 m	11.0 m
Reuslibächli Abschnitt I	eingedolt	keine (fehlend)	0.2 m	0.4 m	11.0 m
Reuslibächli Abschnitt I	offen	keine (fehlend)	nicht erhoben (AV: < 1.0 m)	2.0 m	11.0 m

Böschmattbächli	offen	keine (fehlend)	nicht erhoben (AV: < 1.0 m)	2.0 m	11.0 m

Tannenbrunnenbächli	eingedolt	keine (fehlend)	nicht erhoben (AV: < 1.0 m)	2.0 m	11.0 m

Brunnmattbächli	offen	ausgeprägt	1.0 m	1.0 m	11.0 m

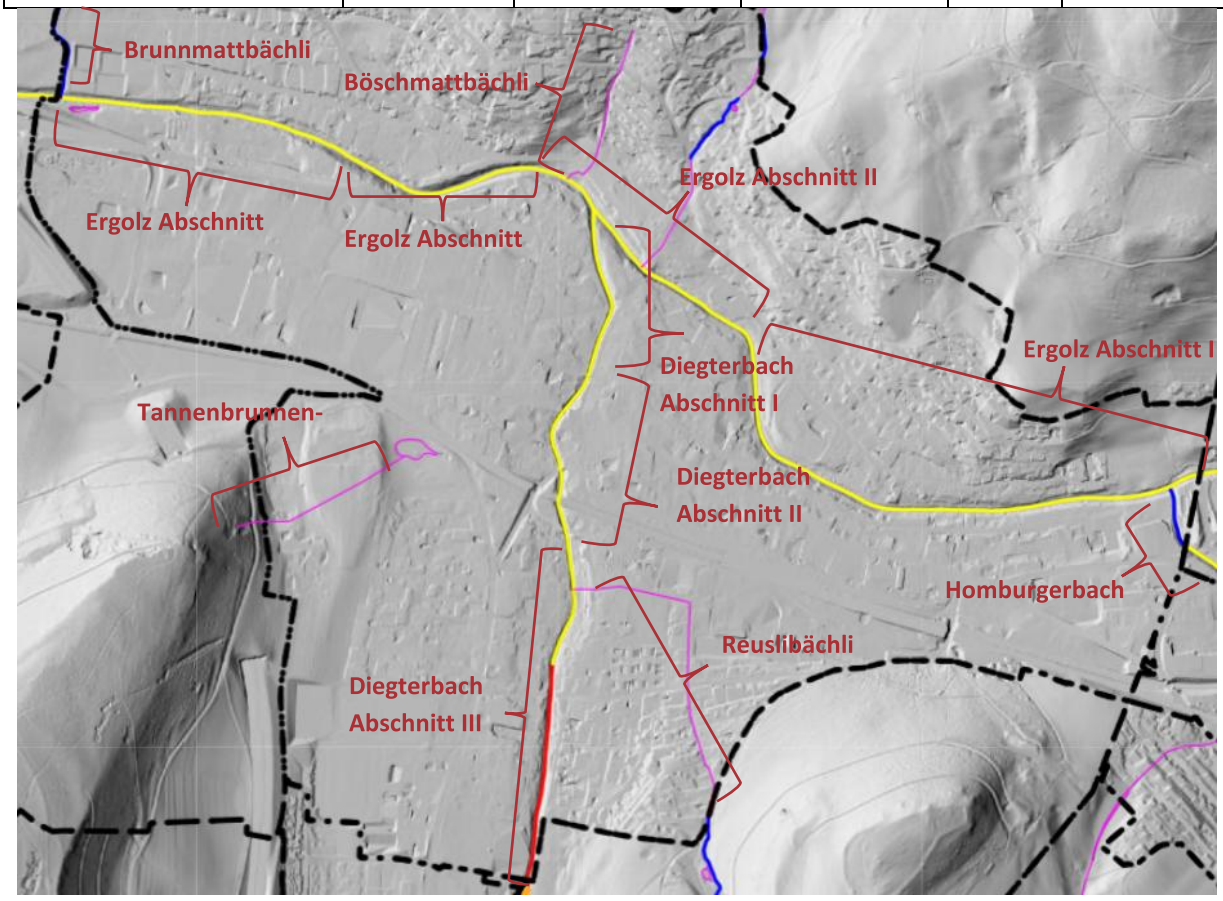

Abb. 11: Einteilung Gewässerabschnitte der Gewässer, welche Bestandteil der Mutation Gewässerraum sind. (Quelle: GeoView BL 2021; Darstellung: Jermann AG 2022)

4.2 Abweichung von der minimalen Gewässerraumbreite

Die festzulegende Gewässerraumbreite kann von der berechneten minimalen Breite abweichen. Diese Abweichungen sind im Planungsbericht aufzuführen und in einer Interessensabwägung zu begründen.

4.2.1 Erhöhung der Gewässerraumbreite

Der Gewässerraum muss zwingend verbreitert werden, wenn dies notwendig ist, um

- den Hochwasserschutz zu gewährleisten,
- den notwendigen Raum für eine Revitalisierung zu sichern,
- einen übergeordneten Natur- und Landschaftsschutz zu gewährleisten (z.B. Schutzobjekte von kantonaler oder kommunaler Bedeutung (Art. 41a Abs. 1 GSchV)
- eine Gewässernutzung zu ermöglichen.

4.2.2 Reduktion der Gewässerraumbreite

In sogenannten dicht überbauten Gebieten (vgl. Merkblatt B2 der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum) ist eine Abweichung der minimalen Breite möglich, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Der Gewässerraum kann reduziert festgelegt, respektive an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden.

Der Begriff «dicht überbaut» ist noch ein unbestimmter Rechtsbegriff und wird durch Bundesgerichtsentscheide immer klarere Konturen erhalten.

4.2.3 Asymmetrischer Gewässerraum

Der Gewässerraum ist normalerweise symmetrisch auf die Gewässerachse zu legen. Wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse entlang des Gewässers dies rechtfertigen, dann ist auch eine asymmetrische Festlegung möglich. Eine solche Festlegung darf jedoch nicht missbräuchlich sein, wie zum Beispiel eine Verlagerung in Richtung Wald zur Entlastung von Baugebiet. Zudem sind allemal mindestens 3.0 m Gewässerraum ab Uferlinie erforderlich.

4.2.4 Verzicht auf den Gewässerraum

Auf den Gewässerraum kann verzichtet werden, wenn es sich um ein stehendes Gewässer (< 0.5 ha), eingedoltes Fliessgewässer, künstlich angelegtes Gewässer, sehr kleines Fliessgewässer oder um ein Gewässer im Wald handelt (Art. 41a Abs. 5 GSchV). Der Begriff «sehr klein» ist dabei nicht konkret definiert.

Wird auf den Gewässerraum verzichtet, muss in einer Interessensabwägung aufgezeigt werden, dass sich dieser Verzicht nicht nachteilig auf das Gewässer auswirkt. Die bisherigen Abstandsregelungen und Uferschutzzonen entlang von Fliessgewässern sind dennoch einzuhalten. Auch weitere übergeordnete Vorschriften sind weiterhin einzuhalten (wie das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, das Bundesgesetz über die Fischerei oder die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung).

Als «eingedolt» gelten oberirdische Fliessgewässer, die in Leitungen verlegt wurden. Brücken und andere Verkehrsübergänge gelten nicht als Eindolung.

5 Interessenermittlung inkl. Fazit (Interessensabwägung)

5.1 Ergolz Abschnitt I

Der erste Abschnitt der Ergolz reicht vom östlichen Siedlungsrand bis und mit QP Gerbegässlein resp. QP Bützenen.

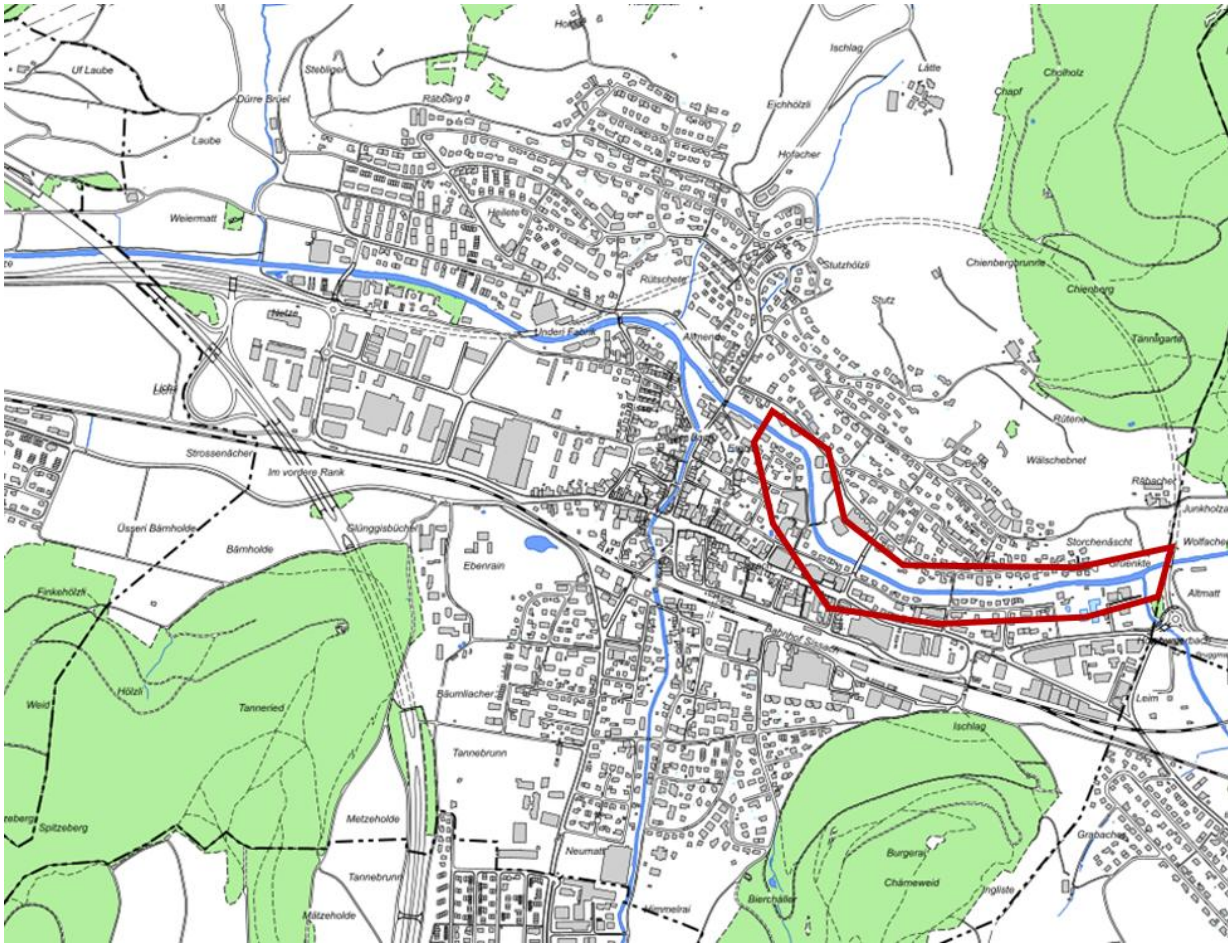

Abb. 12: Planungsperimeter (Quelle: Geoportal)

Die minimale Gewässerraumbreite für diesen Abschnitt beträgt 33.25 m.

Erhöhung prüfen

Nachfolgend wird geprüft, ob eine Erhöhung der Gewässerraumbreite notwendig ist. Die minimale Gewässerraumbreite ist zwingend zu erhöhen (Art. 41a Abs. 3 GSchV), wenn es notwendig ist Raum für Revitalisierungen zu sichern, den Hochwasserschutz zu gewährleisten, aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes oder um Gewässernutzungen zu ermöglichen.

<u>Revitalisierung</u>

Die strategische Revitalisierungsplanung sieht auf diesem Streckenabschnitt vor, das Gewässer zu revitalisieren (grosse zeitliche Priorität), die Sohle zu revitalisieren (mittlere zeitliche Priorität) und mehrere Schwellen zu entfernen (grosse zeitliche Priorität).

Die Revitalisierung der Sohle und das Entfernen von Schwellen beschränkt sich auf das Gerinne, welches im Gewässerraum liegen muss. Einzig für die Revitalisierung des Gewässers könnte eine erhöhte Raumsicherung notwendig sein. Gemäss Aussage des TBAs reicht jedoch der minimale Gewässerraum für die Realisierung dieser Massnahmen aus.

Hochwasserschutz

Die Flächen mit erheblicher Gefährdung durch Hochwasser können alle im minimalen Gewässerraum untergebracht werden. Gemäss der kantonalen Arbeitshilfe ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht notwendig.

Natur- und Landschaftsschutz

Abb. 13: Ornithologisches Inventar beider Basel (Quelle: GeoView BL)

Entlang des gesamten betrachteten Abschnitts bestehen Uferschutzzonen. Diese werden im Gewässerraum zu liegen kommen.

Vom Siedlungsrand bis zur Parzelle Nr. 1897 resp. 1533 ist zudem eine Fläche im ornithologischen Inventar beider Basel gelistet. Es handelt sich um ein Teil des Objekts «W66 Ergolz Böckten-Sissach, Wüeri». Das Gebiet ist von Bedeutung, da es an der Ergolz einen Lebensraum für Bergstelzen, Eisvogel und Sumpfrohrsänger bietet.

Der Gewässerraum kann diesen wichtigen Brut- und Lebensraum langfristig sichern. Das Objekt des ornithologischen Inventars erstreckt sich über die Gemeindegrenze Sissachs hinaus und deckt grosse, unbebaute Flächen im Bereich des Zonenplans Landschaft von Böckten ab. Diese unbebauten Flächen in Sissach und Böckten weisen das grösste Potenzial für das Schutzziel des ornithologischen Inventars auf und sind von hoher Wichtigkeit.

Demgegenüber steht die bauliche Nutzbarkeit der Parzellen Nr. 3975, 3974 und 599 (W2-Zone) sowie der Parzelle Nr. 600 (Zone mit Quartierplanpflicht). Eine Ausdehnung des minimalen Gewässerraums auf die Flächen des ornithologischen Inventars hätte einerseits zur Folge, dass die Bauten auf den drei Parzellen Nr. 3975, 3974 und 599 Bestandesgarantie geniessen, jedoch faktisch baulich nicht mehr nutzbar wären. Andererseits würde die Überbaubarkeit der Parzelle Nr. 600, auf welcher eine Quartierplanpflicht besteht, weiter eingeschränkt. Die Erweiterung des Gewässerraums auf die Fläche des ornithologischen Inventars würde zudem die voraussichtliche Erschliessung der Quartierplanung – den heutigen Wendehammer der Bützenenweg – überlagern. Zu guter Letzt wird davon ausgegangen, dass die Flächenkartierung des ornithologischen Inventars grossflächig und nicht unbedingt aufgrund der

örtlichen Gegebenheiten vorgenommen wurde, da gegenwärtig die ganze Parzelle landwirtschaftlich genutzt wird. Es ist fraglich, welchen ökologischen Wert die Parzelle tatsächlich hat und anhand welcher Kriterien die Fläche des ornithologischen Inventars festgelegt wurde. Dennoch besteht das Bewusstsein, dass eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes sinnvoll ist.

Aufgrund dieser Interessensabwägung wird der Gewässerraum nicht auf die Fläche des ornithologischen Inventars (von 33.25 m auf 48.6 m), sondern auf den Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen (von 33.25 m auf 38.0 m) festgelegt. Zusätzlich wird der Gewässerraum auf die bereits vorhandene kantonale Gewässerbaulinie angepasst, sodass in diesem Bereich der Gewässerraum noch breiter als der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen ist (40.3 m). Im Bereich der Parzellen Nrn. 3975, 3974 und 599 (W2-Zone) wird - um eine bauliche Nutzung der W2-Zone zu gewährleisten – der minimale Gewässerraum festgelegt.

Gewässernutzung

Es besteht keine Absicht einer Gewässernutzung. Eine erweiterte Raumsicherung ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

Bestehende Schutz- und Abstandsvorschriften

Um die Nachvollziehbarkeit und die Planungsarbeiten zu vereinfachen, wünscht die Gemeinde, dass der Gewässerraum an die bestehenden Schutz- und Abstandsvorschriften (Uferschutzzonen und Gewässerbaulinien) angepasst wird. Entsprechend wird im Bereich der OeWA-Zone mit Zweckbestimmung «Schule und Sport» (Parzelle Nr. 576) der minimale Gewässerraum auf die bereits vorhandene kantonale Gewässerbaulinie festgelegt resp. verbreitert.

Verminderung der Gewässerraumbreite

Die Bebauung des rechten Ergolzufers weist einen grösstenteils grossen Abstand zum Gewässer auf. Es werden wenige Bauten leicht vom Gewässerraum überlagert. Die Parzellen der W2 und WG2 Zone sind nicht stark ausgenutzt, weshalb nicht von einer dichten Überbauung ausgegangen werden kann.

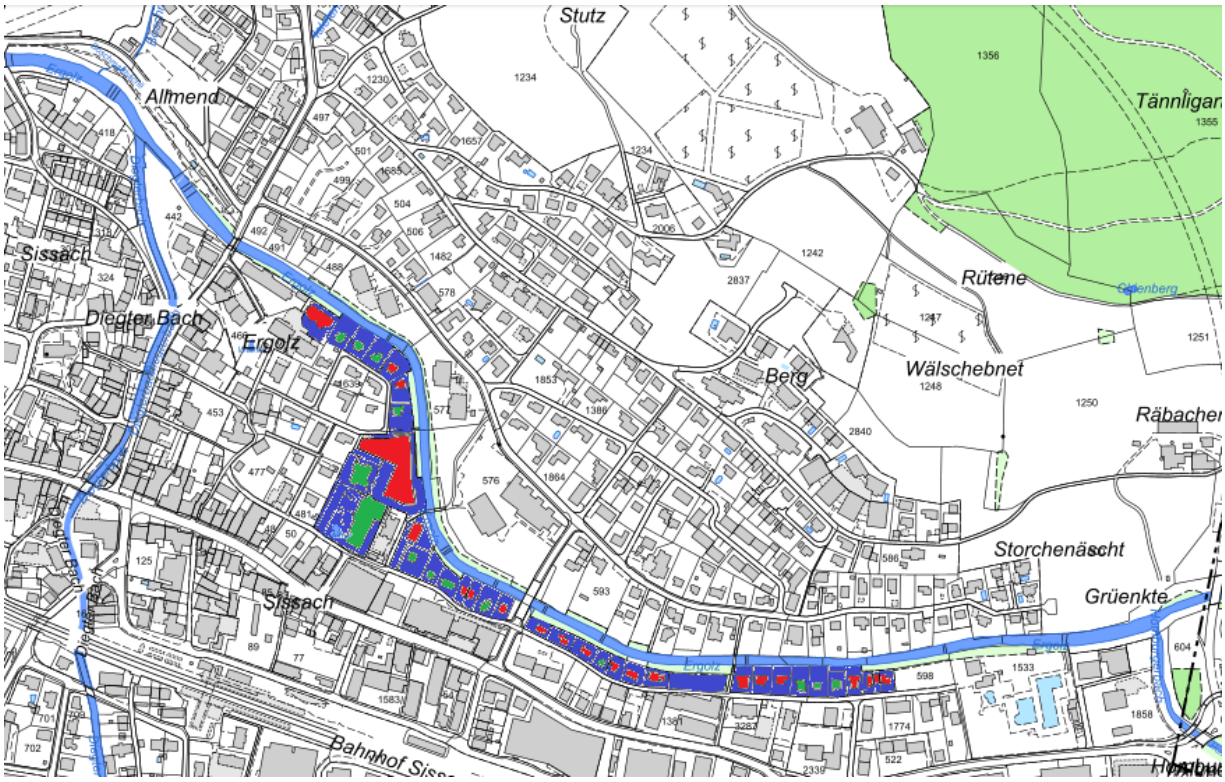

Abb. 14: Herleitung dicht überbaut (Quelle: Geoportal, eigene Darstellung)

Das linke Ufer ist jedoch dicht überbaut im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung. Der Betrachtungsperimeter umfasst die WG2 Zone, eine öW+A Zone und den QP Gerbegässlein. Gemäss der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum (Merkblatt B2, S. 3) ist diese Aussage gestützt auf folgende Punkte:

1. 20 von 31 Hauptbauten sind vom minimalen Gewässerraum betroffen (Abb. 14)
2. Es handelt sich nicht um eine Kern- oder Zentrumszone, der äusserste Punkt des Beurteilungsperimeters liegt jedoch 650 m vom Bahnhof entfernt und
3. Es besteht ein überwiegendes Interesse an baulicher Nutzung da
   A) Sissach ein Regionalzentrum ist
   B) das Gebiet zentral im Siedlungsgebiet liegt (max. 650 m vom Bahnhof und keine periphere Bauzone) und
   C) die Umgebung bereits baulich weitgehend ausgenutzt ist (in der gesamten WG2 Zone sind nur drei Parzelle bisher noch nicht überbaut und die öW+A Zone und der QP sind vollständig überbaut)

In diesem Abschnitt (Parzelle Nr. 1843 bis 1593 und Parzelle Nr. 1635 bis 4531) soll der minimale Gewässerraum auf die baulichen Gegebenheiten resp. auf die vorhandene Gewässerbaulinie angepasst werden. Es muss nun aufgezeigt werden, dass auch mit einer Anpassung der Gewässerraumbreite der Hochwasserschutz gewährleistet ist und genügend Raum für die Revitalisierungen sichergestellt ist:

<u>Hochwasserschutz</u>

Der verkleinerte Gewässerraum umfasst die Gefahrengebiete erheblicher Gefährdung. Der Hochwasserschutz im Sinne der kantonalen Arbeitshilfe ist erfüllt.

Revitalisierung

Im dicht überbauten Abschnitt ist eine Revitalisierung der Sohle (mittlere zeitliche Priorität) und die Entfernung einer Schwelle geplant (grosse Priorität). Beide Massnahmen betreffen somit nur das Gerinne und können auch in einem verkleinerten Gewässerraum umgesetzt werden.

Fazit

Der Gewässerraum im Bereich des ornithologischen Inventars wird auf den breiter festgelegten Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen und auf die ausserhalb liegende Gewässerbaulinie aufgeweitet. Rechtsufrig reicht die Aufweitung nur bis an den Bauzonenrand. Im Bereich des dicht überbauten Gebiets wird der Gewässerraum auf die baulichen Gegebenheiten angepasst. Es wird dafür die kantonale Gewässerbaulinie herangezogen. Sie bildet die baulichen Gegebenheiten generalisierend ab und so ist für die Grundeigentümer nachvollziehbarer auf welchem Teil ihrer Parzelle was gilt. Die kantonalen Gewässerbaulinien liegen stehts im Gewässerraum. Zudem sollen die Uferschutzzonen ebenfalls im Gewässerraum liegen, um die geltenden Vorschriften nachvollziehbar zu halten.

5.2 Ergolz Abschnitt II

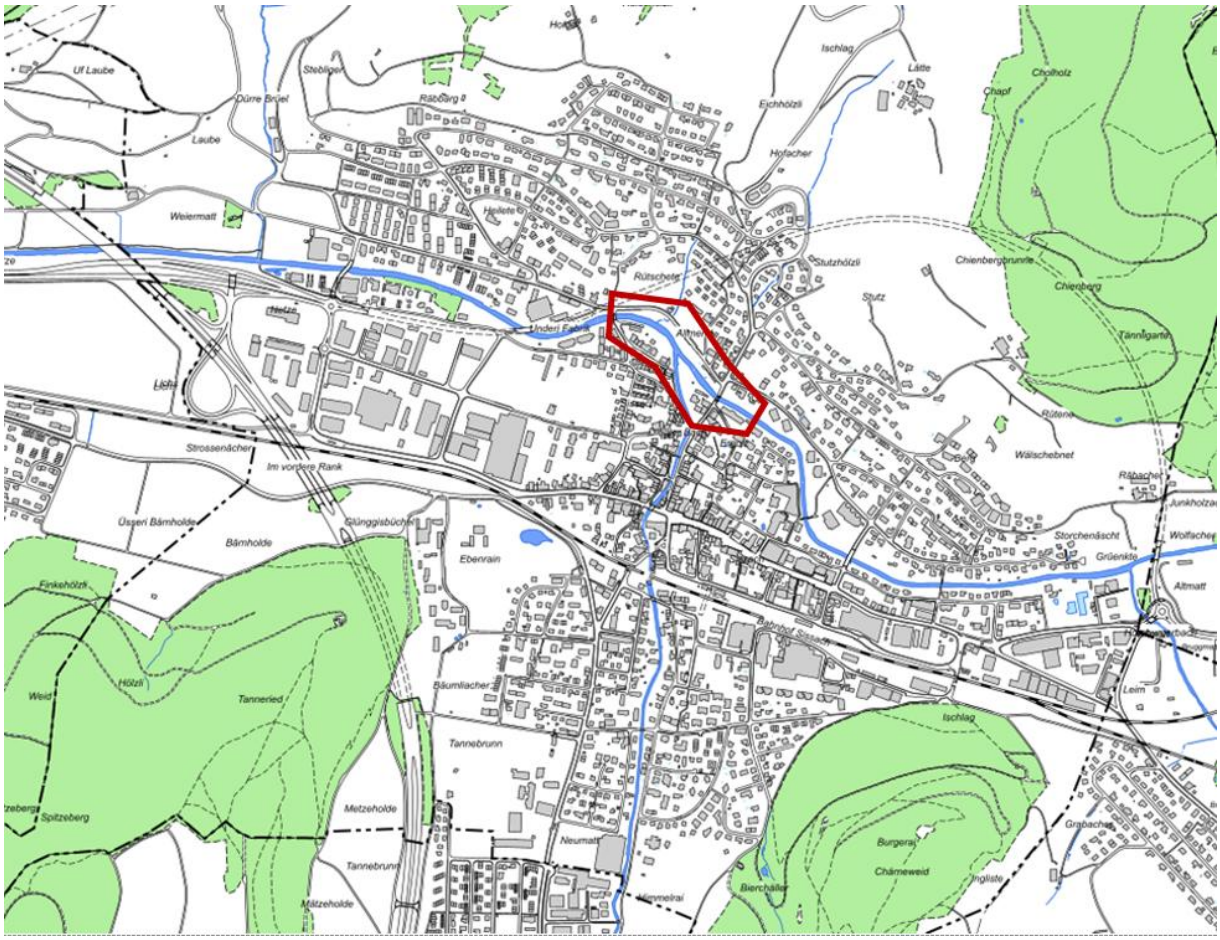

Abb. 15: Planungsperimeter (Quelle: Geoportal)

Der Abschnitt II reicht vom QP Gerbegässlein resp. QP Bützenen bis zur Kleinen-Allmend-Brücke. Die minimale Gewässerraumbreite für diesen Abschnitt beträgt 33.25 m.

Erhöhung prüfen

Revitalisierung

Die strategische Revitalisierungsplanung sieht auf diesem Streckenabschnitt vor, die Sohle zu revitalisieren (mittlere zeitliche Priorität) und eine Schwelle zu entfernen (grosse zeitliche Priorität). Die Revitalisierung der Sohle und das Entfernen von Schwellen beschränkt sich auf das Gerinne, welches im Gewässerraum liegen muss.

Hochwasserschutz

Die Flächen mit erheblicher Gefährdung durch Hochwasser liegen im minimalen Gewässerraum. Eine Verbreitung des Gewässerraums ist somit nicht notwendig.

Natur- und Landschaftsschutz

Es liegen keine Objekte des Natur- und Landschaftsschutzes, welche einen Bezug zum Gewässer haben, entlang dieses Abschnitts.

Gewässernutzung

Es ist keine Gewässernutzung vorhanden oder vorgesehen.

Anpassung Gewässerraumbreite an bestehende Vorschriften

Der Gemeinde ist es ein Anliegen, dass aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und der Vereinfachung der Planungsarbeiten, der Gewässerraum an bestehende Uferschutzzonen oder kantonale Gewässerbaulinien angepasst wird. Es wurde der Grundsatz gefällt, dass der minimale Gewässerraum auf die kantonale Gewässerbaulinie verbreitert wird, sofern die Differenz nicht grösser als 1.0 m ist. Bei einer Erweiterung des Gewässerraums um mehr als 1.0 m werden dessen zusätzlichen Nutzungseinschränkungen, insbesondere hinsichtlich der Gartengestaltung, als zu einschneidend betrachtet. Bei diesem Abschnitt der Ergolz wird im Bereich der Parzelle Nr. 413 deswegen der minimale Gewässerraum auf die vorhandene kantonale Gewässerraumbreite vergrössert.

Verminderung der Gewässerraumbreite

Das rechte Ergolzufer weist keine dichte Überbauung auf. Die Bauten stehen grösstenteils in einem grossen Abstand zum Gewässer. Es werden wenige Bauten leicht vom Gewässerraum überlagert.

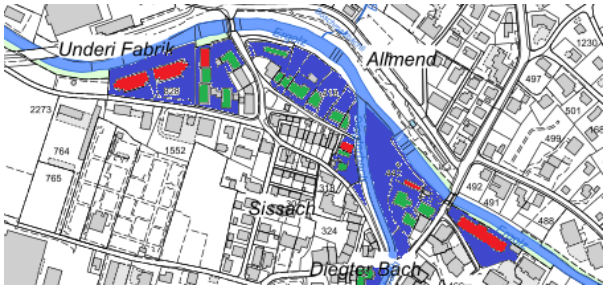

Abb. 16: Herleitung dicht überbaut (Quelle: Geoportal, eigene Darstellung)

Das linke Ufer ist dicht überbaut im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung. Der Betrachtungsperimeter umfasst die Kernzonen, die angrenzende WG3 Zonen und den QP Ergolz am Wuhrweg. Gemäss der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum (Merkblatt B2, S. 3) ist diese Aussage gestützt auf folgende Punkte:

1. 25 von 48 Hauptbauten sind vom minimalen Gewässerraum betroffen (Abb. 16)
2. Es handelt sich um eine Kern- oder Zentrumszone, und um eine WG3 Zone im Anschluss an die Kernzone
3. Es besteht ein überwiegendes Interesse an baulicher Nutzung da
   A) Sissach ein Regionalzentrum ist
   B) das Gebiet zentral im Siedlungsgebiet liegt (max. 650 m vom Bahnhof und keine periphere Bauzone) und
   C) die Umgebung bereits baulich weitgehend ausgenutzt ist (in der gesamten Kernzone und WG3 Zone sind alle Parzellen überbaut und auch der QP ist vollständig überbaut)

In diesem Abschnitt (Parzelle Nr. 1580 bis 828) soll der minimale Gewässerraum auf die baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Es muss nun aufgezeigt werden, dass auch mit einer Anpassung der Gewässerraumbreite der Hochwasserschutz gewährleistet ist und genügend Raum für die Revitalisierungen sichergestellt ist:

Hochwasserschutz

Der verkleinerte Gewässerraum umfasst die Gefahrengebiete erheblicher Gefährdung. Der Hochwasserschutz im Sinne der kantonalen Arbeitshilfe ist erfüllt.

Revitalisierung

Im dicht überbauten Abschnitt ist eine Revitalisierung der Sohle (mittlere zeitliche Priorität) und die Entfernung einer Schwelle geplant (grosse Priorität). Beide Massnahmen betreffen somit nur das Gerinne und können auch in einem verkleinerten Gewässerraum umgesetzt werden.

Fazit

Im Bereich des dicht überbauten Gebiets wird der Gewässerraum auf die baulichen Gegebenheiten angepasst. Dadurch wird z.B. das erhaltenswerte Gebäude «Obere Fabrik» auf der Parzelle Nr. 1580, welches auch im ISOS gelistet ist, nicht vom Gewässerraum überlagert. Es wird dafür die kantonale Gewässerbaulinie herangezogen. Sie bildet die baulichen Gegebenheiten generalisierend ab und so ist für die Grundeigentümer nachvollziehbarer auf welchem Teil ihrer Parzelle was gilt. Die kantonalen Gewässerbaulinien liegen stehts im Gewässerraum.

5.3 Ergolz Abschnitt III

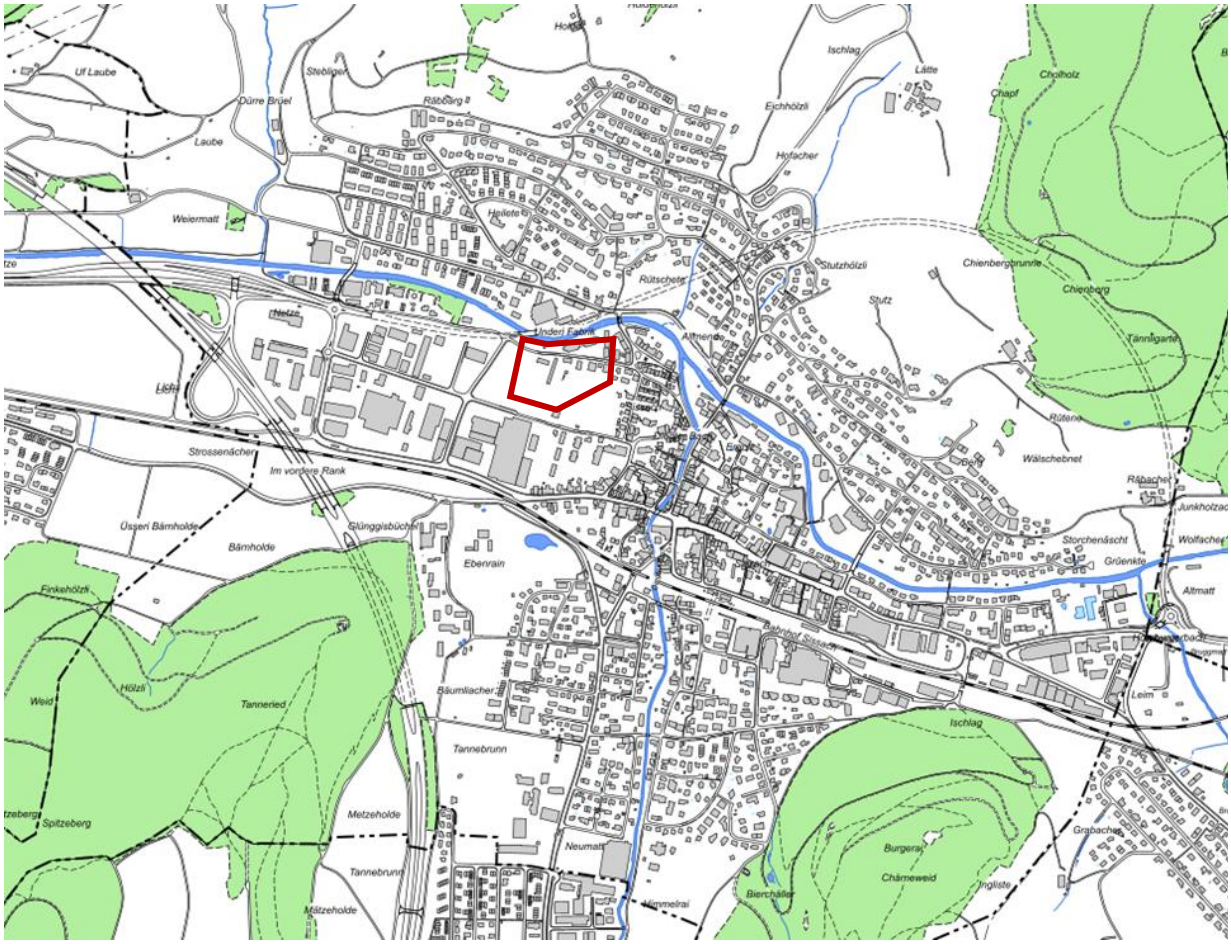

Abb. 17: Planungsperimeter (Quelle: Geoportal)

Der Abschnitt III reicht von der Kleinen-Allmend-Brücke bis zur Parzelle Nr. 2264 resp. der Parzelle Nr. 1929. Die minimale Gewässerraumbreite für diesen Abschnitt beträgt 37.0 m.

Erhöhung prüfen

Revitalisierung

Die strategische Revitalisierungsplanung sieht auf diesem Streckenabschnitt vor, die Sohle zu Revitalisieren (mittlere zeitliche Priorität) und mehrere Schwellen zu entfernen (grosse zeitliche Priorität).

Die Revitalisierung der Sohle und das Entfernen von Schwellen beschränkt sich auf das Gerinne, welches im Gewässerraum liegen muss.

Hochwasserschutz

Die Flächen mit erheblicher Gefährdung durch Hochwasser liegen mehrheitlich im minimalen Gewässerraum. Gemäss der kantonalen Arbeitshilfe ist der Gewässerraum aufgrund des Hochwasserschutzes nicht weiter aufzuweiten.

Natur- und Landschaftsschutz

Es liegen keine Objekte des Natur- und Landschaftsschutzes, welche einen Bezug zum Gewässer haben, entlang dieses Abschnitts.

Gewässernutzung

Es ist keine Gewässernutzung vorhanden oder vorgesehen.

Verminderung der Gewässerraumbriete

Das rechte Ergolzufer weist keine dichte Überbauung auf. Die Bauten stehen in einem grossen Abstand zum Gewässer. Es werden keine Bauten vom Gewässerraum überlagert.

Wie bereits im vorherigen Kapitel aufgezeigt wurde, ist das linke Ufer dicht überbaut im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung.

Fazit

Der Gewässerraum wird in minimaler Breite festgelegt. Im Bereich des dicht überbauten Gebiets wird der Gewässerraum auf die baulichen Gegebenheiten angepasst. Es wird dafür die kantonale Gewässerbaulinie herangezogen. Sie bildet die baulichen Gegebenheiten generalisierend ab und so ist für die Grundeigentümer nachvollziehbarer auf welchem Teil ihrer Parzelle was gilt.

5.4 Ergolz Abschnitt IV

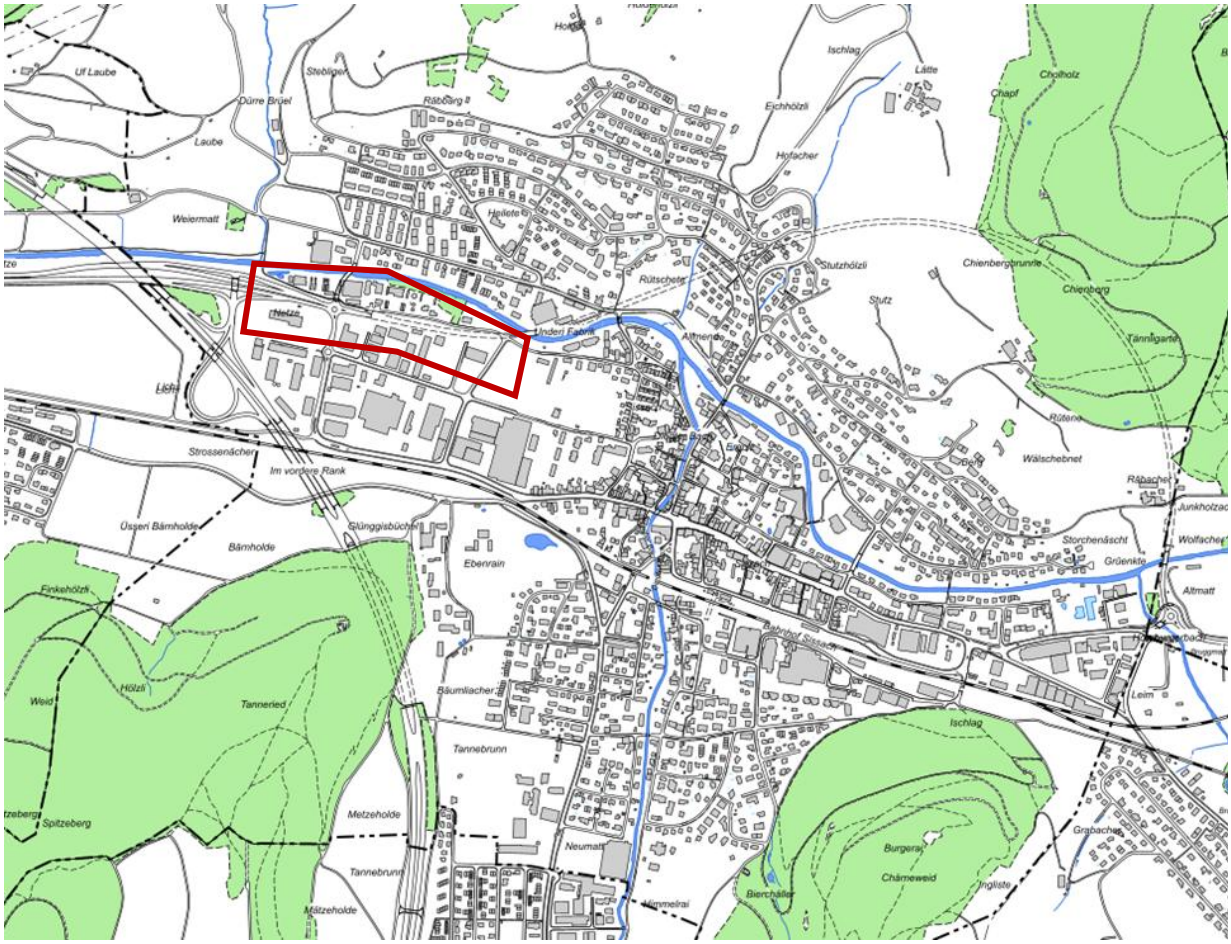

Abb. 18: Planungsperimeter (Quelle: Geoportal)

Der Abschnitt IV reicht von der Parzelle Nr. 2264 resp. der Parzelle Nr. 1929 bis zum westlichen Siedlungsrand. Die minimale Gewässerraumbreite für diesen Abschnitt beträgt 40.75 m.

Erhöhung prüfen

Revitalisierung

Die strategische Revitalisierungsplanung sieht auf Teilen dieses Streckenabschnitts vor, die Sohle zu revitalisieren (mittlere zeitliche Priorität) und mehrere Schwellen zu entfernen (grosse zeitliche Priorität).

Die Revitalisierung der Sohle und das Entfernen von Schwellen beschränkt sich auf das Gerinne, welches im Gewässerraum liegen muss.

Hochwasserschutz

Die Flächen mit erheblicher Gefährdung durch Hochwasser liegen mehrheitlich im minimalen Gewässerraum. Gemäss der kantonalen Arbeitshilfe ist der Gewässerraum aufgrund des Hochwasserschutzes nicht weiter aufzuweiten.

Natur- und Landschaftsschutz

Es liegt ein Objekt des Natur- und Landschaftsschutzes, welches einen Bezug zum Gewässer hat, vor. Das Objekt «W 45 Ergolz, Sissach – Lausen» des ornithologischen Inventars soll Lebensraum für Eisvogel, Teichrohrsänger und Wasseramsel sichern. Das Objekt liegt innerhalb des minimalen Gewässerraums.

Gewässernutzung

Es ist keine Gewässernutzung vorhanden oder vorgesehen.

Asymmetrischer Gewässerraum

In diesem Abschnitt ist rechtsufrig eine durchgehende kantonale Gewässerbaulinie vorhanden. Die WG2-Zone sowie die Spezialzone für private Sport und Erholungsanlagen (Tennis Center Ergolz) sind vollständig bebaut. Um die Nutzbarkeit dieser Parzellen nicht einzuschränken, besteht die Möglichkeit, der Gewässerraum auf die kantonale Gewässerbaulinie zu legen und diesen entsprechend weiter nach Süden zu verlegen, wo sich die Kläranlage befindet. Durch diese asymmetrische Festlegung des Gewässerraums wird dennoch die Festlegung der minimalen Gewässerraumbreite sichergestellt. Die erhebliche Gefährdung vor Hochwasser kommt im Gewässerraum zu liegen und beidseitig der Ufer ist ein mindestens 3 m breiter Gewässerraum vorhanden.

Fazit

Der Gewässerraum wird in minimaler Breite festgelegt. Er wird asymmetrisch auf die nördlich der Ergolz vorhandene kantonale Gewässerbaulinie gelegt und entsprechend nach Süden verschoben.

5.5 Homburgerbach

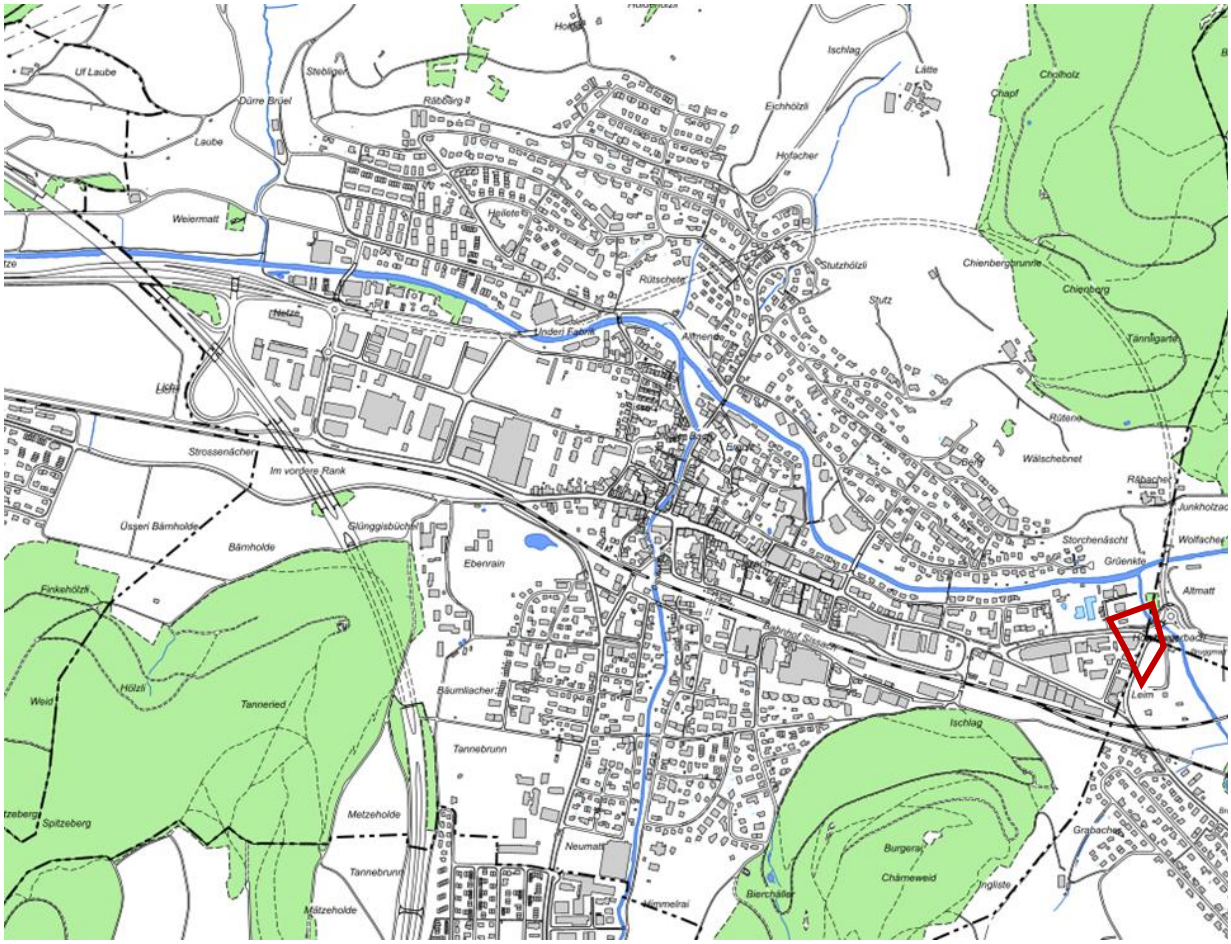

Abb. 19: Planungsperimeter (Quelle: Geoportal)

Der Abschnitt Homburgerbach reicht vom Siedlungsrand bis zur Mündung in die Ergolz. Die minimale Gewässerraumbreite für diesen Abschnitt beträgt 29.5 resp. 19.5 m.

Der Bach weist im Betrachtungsperimeter zwei unterschiedliche mittlere Breiten auf. Der eine Abschnitt ist nur 1.5 m lang und der Bach weist keine Unterschiede in der Wasserspiegelbreiten-variabilität und der Gewässersohlenbreite zwischen den zwei Abschnitten auf. Es wird aus diesem Grund entlang des gesamten Bachs im Perimeter von einer minimalen Gewässerraumbreite von 19.5 m ausgegangen.

Erhöhung prüfen

<u>Revitalisierung</u>

Die strategische Revitalisierungsplanung sieht keine Massnahmen vor.

<u>Hochwasserschutz</u>

Es liegt eine Fläche mit erheblicher Hochwassergefährdung ausserhalb des minimalen Gewässerraums. Dieser muss in diesem Bereich aufgeweitet werden.

<u>Natur- und Landschaftsschutz</u>

Entlang des Bachs bestehen Uferschutzzonen. Die Vorschriften der Uferschutzzone und der Gewässerschutzgesetzgebung überschneiden sich. Aus diesem Grund kann der Gewässerraum aufgeweitet werden, ohne weitere Einschränkungen.

Gewässernutzung

Es besteht keine Gewässernutzung und es bestehen auch keine Pläne für eine Gewässernutzung.

Fazit

Der Gewässerraum wird symmetrisch mit der Mindestbreite von 19.5 m festgelegt. Linksufrig liegt eine kantonale Gewässerbaulinie vor. An den Stellen, bei welcher die Gewässerbaulinie ausserhalb des Gewässerraums liegt, wird dieser ausgeweitet. So ist für die Grundeigentümer der Parzelle Nr. 1858 nachvollziehbarer auf welchem Teil ihrer Parzelle was gilt.

5.6 Diegterbach Abschnitt I

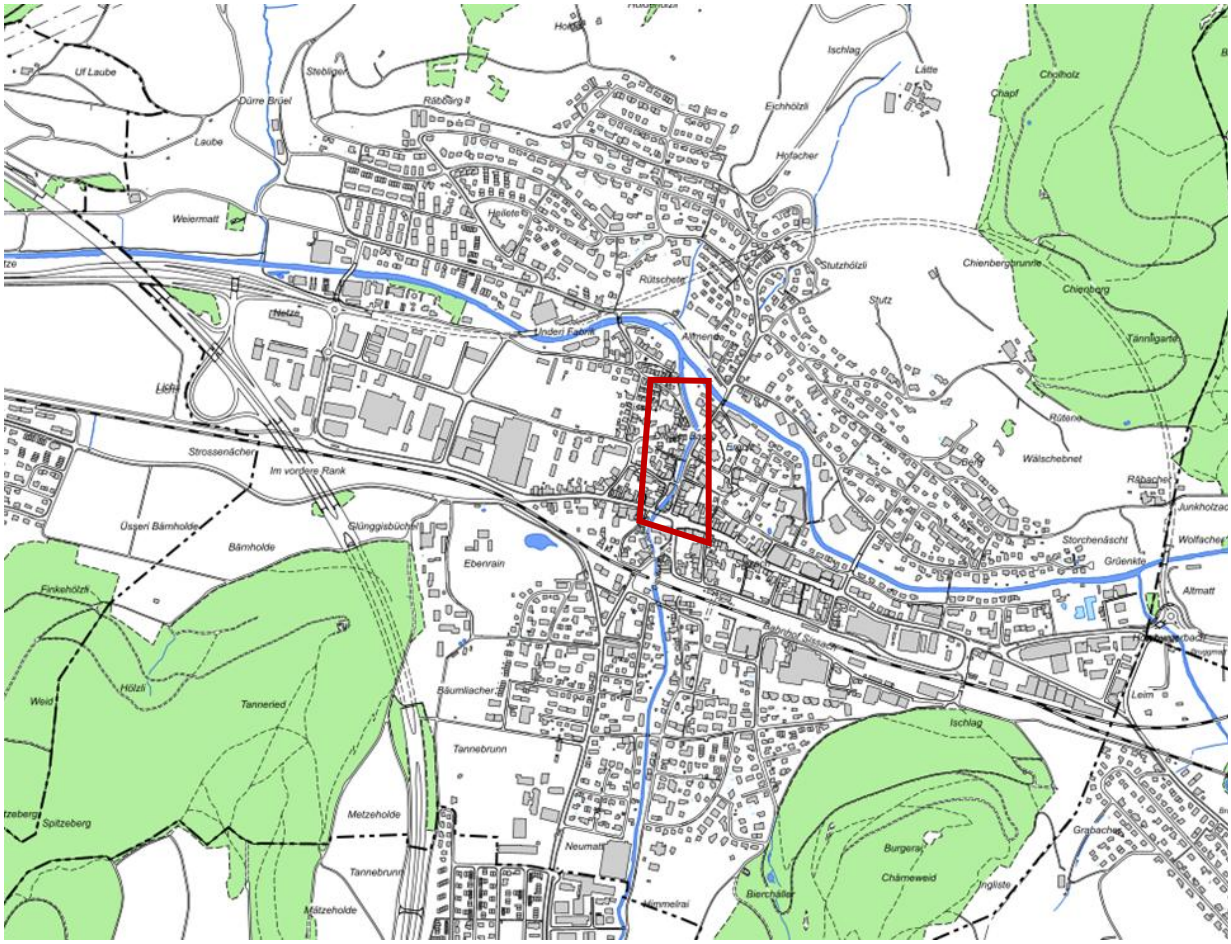

Abb. 20: Planungsperimeter (Quelle: Geoportal)

Der erste Abschnitt des Diegterbachs reicht von der Hauptstrasse bis zu deren Einmündung in die Ergolz und befindet sich ganz im Teilzonenplan Dorfkern. Die minimale Gewässerraumbreite beträgt 22.0 m.

Erhöhung Prüfung

Revitalisierung

Die strategische Revitalisierungsplanung sieht auf diesem Abschnitt vor, mehrere Schwellen mit einer Absturzhöhe von mehr als 1 m zu beseitigen. Zudem ist vorgesehen, dass bei einem Grossteil des Abschnitts die Sohle revitalisiert wird (grosse zeitliche Priorität).

Die Revitalisierung der Sohle und das Entfernen von Schwellen beschränkt sich auf das Gerinne, welches im Gewässerraum liegen muss.

Hochwasserschutz

Es liegen keine Flächen mit erheblicher Gefährdung durch Hochwasser vor, ausser bei der Einmündung des Diegterbachs in die Ergolz. Dieser Gefahrenbereich wird bereits durch den Gewässerraum der Ergolz umfasst.

Natur- und Landschaftsschutz

Entlang dieses Abschnitts liegen keine Objekte des Natur- und Landschaftsschutzes vor, welche einen Bezug zum Gewässer haben.

Gewässernutzung

Es ist keine Gewässernutzung vorhanden oder vorgesehen.

Bestehende Schutz- und Abstandsvorschriften

Um die Nachvollziehbarkeit und die Planungsarbeiten zu vereinfachen, wünscht die Gemeinde, dass der Gewässerraum an die bestehenden Schutz- und Abstandsvorschriften (Uferschutzzonen und Gewässerbaulinien) angepasst wird. Entsprechend wird im nördlichen Bereich in der OeWA-Zone mit Zweckbestimmung «Grünpark» und im Bereich der Parzelle Nr. 442 (Rheinfelderstrasse 41) der Gewässerraum auf die kantonale Gewässerbaulinie gelegt.

Verminderung der Gewässerraumbreite

Dieser Abschnitt des Diegterbachs liegt komplett in der Kernzone und es handelt sich hierbei um ein Gebiet, welches dicht überbaut im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung ist. Gemäss der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum (Merkblatt B2, S. 3) ist diese Aussage gestützt auf folgende Punkte:

1. 20 von 33 Hauptbauten sind vom minimalen Gewässerraum betroffen (Abb. 21)
2. Es handelt sich um eine Kernzone
3. Es besteht ein überwiegendes Interesse an baulicher Nutzung da
   A) die ortsbaulichen Gegebenheiten erhalten bleiben sollen(Objekte, welche teilweise im ISOS gelistet sind)
   B) das Gebiet zentral im Siedlungsgebiet liegt (max. 650 m vom Bahnhof und keine periphere Bauzone) und
   C) die Umgebung bereits baulich weitgehend ausgenutzt ist

In diesem Abschnitt des Diegterbachs liegt keine erhebliche Gefährdung vor Hochwasser vor. Aufgrund dessen ist es möglich, in einem «dicht überbauten Gebiet» - wie es vorliegend der Fall ist - den Gewässerraum auf die baulichen Gegebenheiten anzupassen.

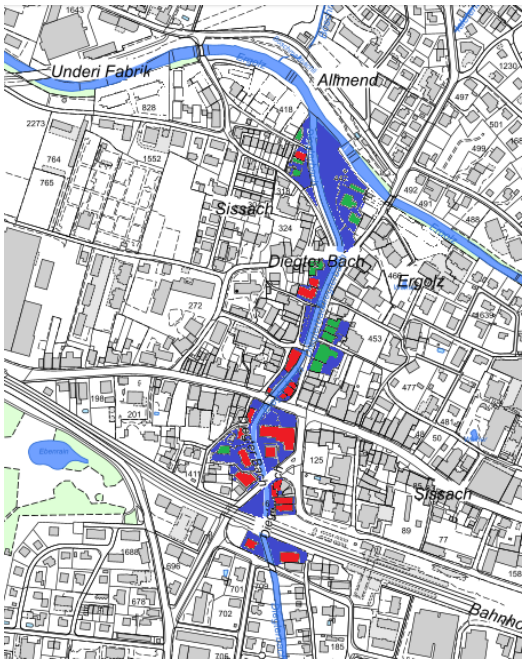

Abb. 21: Herleitung dicht überbaut (Quelle: Geoportal, eigene Darstellung)

Fazit

Der Gewässerraum wird mehrheitlich symmetrisch mit der minimalen Breite festgelegt. Da es sich jedoch um ein «dicht überbautes Gebiet» an zentraler Lage mit Bauten, welche im ISOS gelistet sind, handelt und der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist, wird der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst. Dabei werden die erforderlichen 3 m Gewässerraum ab Uferlinie berücksichtigt, ausser bei den beiden kantonal geschützten, bei den ISOS-Objekten Henkermuseum (ehemaliges Wacht-, Zoll- und Schlachthaus) und Bürgerhaus (ehemalige Zollstädte) sowie beim Gebäude Kirchgasse 6 (Parzelle Nr. 3). Obschon es sich bei Letzterem um ein Gebäude ohne Schutzstatus handelt (weder Substanz- noch Volumenschutz), ist es für das Ortsbild von besonderem Wert und ist in seinem Volumen nicht mit dem Gewässerraum zu überlagern. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes wird in der gegenwärtigen Teilzonenplanrevision geprüft. Im Bereich der Parzelle Nr. 442 wird der Gewässerraum auf die vorhandene Gewässerbaulinie verbreitert.

5.7 Diegterbach Abschnitt II

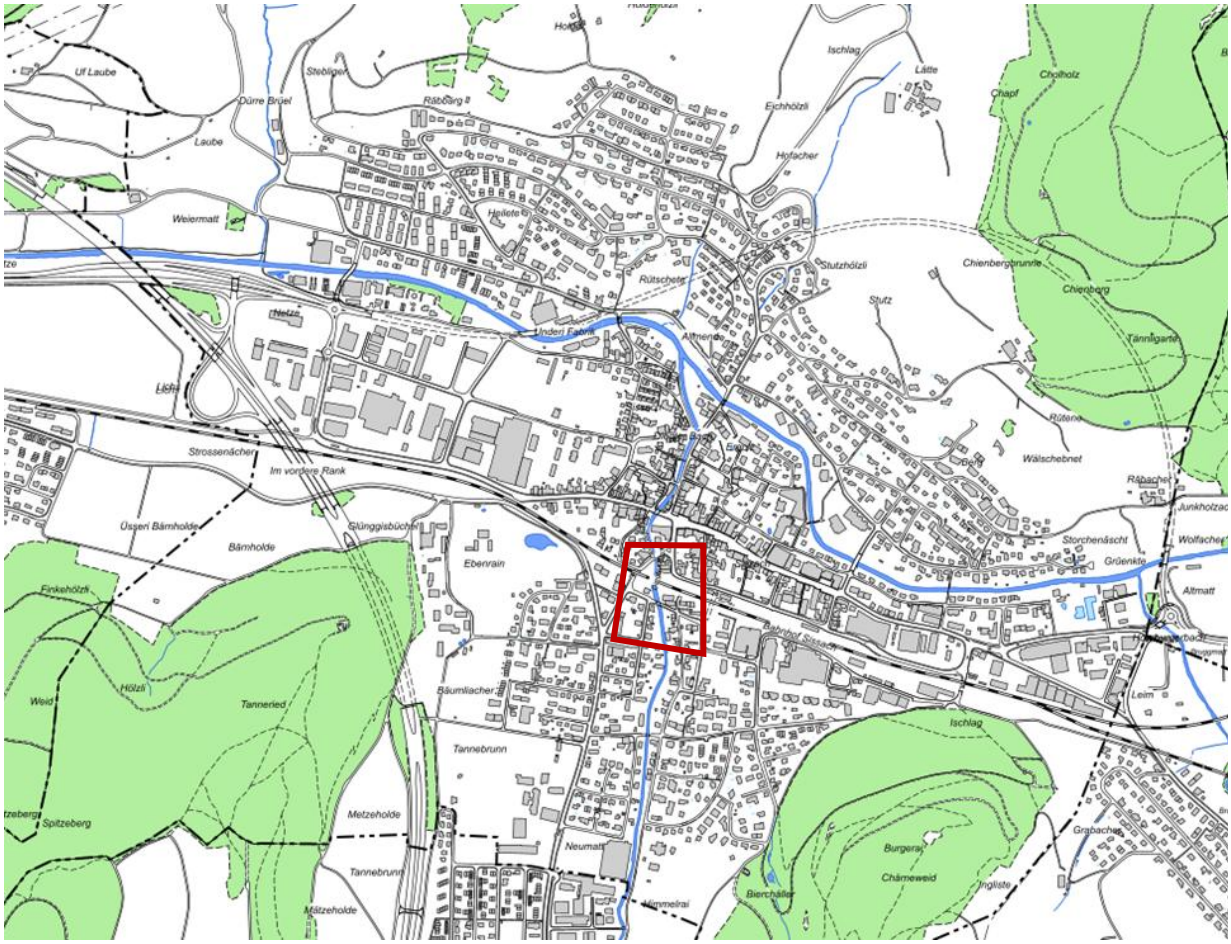

Abb. 22: Planungsperimeter (Quelle: Geoportal)

Der zweite Abschnitt des Diegterbachs reicht von der Felsenstrasse, welche südlich der Bahngleise liegt, bis zur Hauptstrasse und befindet sich im Zonenplan Siedlung sowie im Teilzonenplan Dorfkern. Wie in Kapitel 4.4.2 erwähnt, befinden sich geschützte Kulturobjekt in Sissach. Entlang dieses Abschnitts befindet sich das Heimatmuseum Sissach, dessen Bausubstanz unter Denkmalschutzsteht. Auch die Zone WG3a innerhalb des Ortskernperimeters ist im ISOS als «Verschachteltes Gewerbe- und Wohnensemble am Diegterbach 18./19. Jh.» eingetragen. Auch die Bebauung rechtsufrig des Diegterbachs hat im ISOS einen Eintrag als «Ensemble um Postgasse mit Gewerbe, zwei- oder dreigeschossigen Geschäfts- und Wohnhäusern, E. 19. Jh., wichtig als traufständiges Gegenüber der Bahnhofsanlage». Die minimale Gewässerraumbreite beträgt 25.75 m.

Abb. 23 & 24: Diegterbach aus Sicht der Brücke Zunzgerstrasse (Quelle: eigene Fotografie)

Erhöhung Prüfung

Revitalisierung

Die strategische Revitalisierungsplanung sieht auf diesem Abschnitt Massnahmen zur Entfernung mehrerer Schwellen (< 1m Absturzhöhe) mit grosser Priorität vor. Da sich das Entfernen der Schwellen auf das Gerinne beschränkt, müssen diese im Gewässerraum liegen, aber der minimale Gewässerraum ist hierfür ausreichend.

Hochwasserschutz

Es liegen keine Flächen mit erheblicher Gefährdung durch Hochwasser vor. Der minimale Gewässerraum muss somit nicht verbreitert werden.

Natur- und Landschaftsschutz

Entlang dieses Abschnitts liegen keine Objekte des Natur- und Landschaftsschutzes vor, welche einen Bezug zum Gewässer haben.

Gewässernutzung

Es ist keine Gewässernutzung vorhanden oder vorgesehen.

Verminderung der Gewässerraumbreite

Dieser Abschnitt des Diegterbachs liegt in der Kernzone und beinhaltet u.a. auch die WG3-Zone, welche im ISOS als verschachteltes Gewerbe- und Wohnensemble gelistet ist. Es handelt sich hierbei um ein Gebiet, welches dicht überbaut im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung ist. Gemäss der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum (Merkblatt B2, S. 3) ist diese Aussage gestützt auf folgende Punkte:

1. 20 von 33 Hauptbauten sind vom minimalen Gewässerraum betroffen (Abb. 21, S. 37)
2. Es handelt sich um eine Kernzone
3. Es besteht ein überwiegendes Interesse am Erhalt der ortsbaulichen Gegebenheiten da
   A) das Gebiet zentral im Siedlungsgebiet liegt (max. 650 m vom Bahnhof und keine periphere Bauzone) und
   B) die Umgebung bereits baulich weitgehend ausgenutzt ist

In diesem Abschnitt des Diegterbachs liegt keine erhebliche Gefährdung vor Hochwasser vor. Aufgrund dessen ist es möglich, in einem «dicht überbauten Gebiet» - wie es vorliegend der Fall ist - den Gewässerraum auf die baulichen Gegebenheiten anzupassen.

Fazit

Da es sich um ein «dicht überbautes Gebiet» an zentraler Lage mit Bauobjekten, welche teilweise im ISOS gelistet sind, handelt und der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist, wird der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst. Dabei werden die erforderlichen 3 m Gewässerraum ab Uferlinie berücksichtigt, ausser beim kantonal geschützten Heimatmuseum.

5.8 Diegterbach Abschnitt III

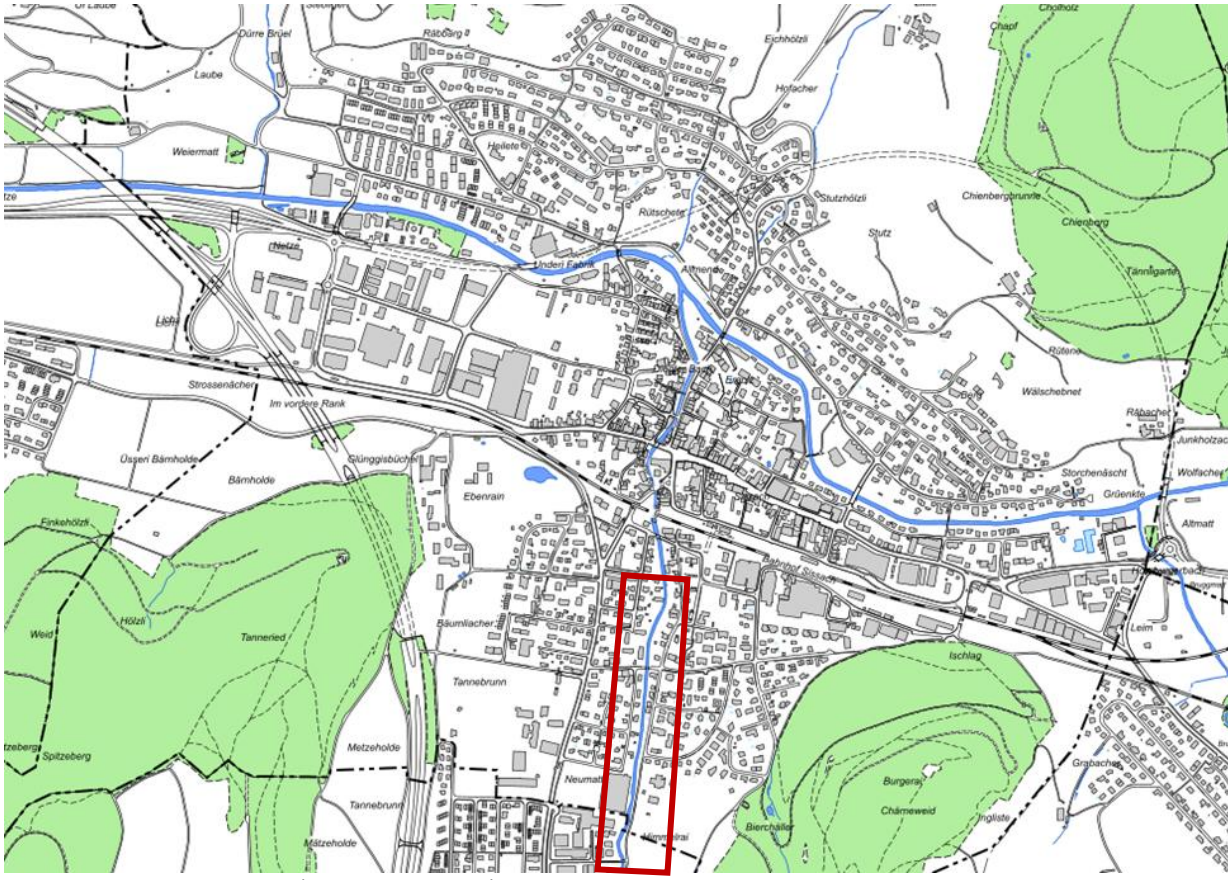

Abb. 25: Planungsperimeter (Quelle: Geoportal)

Der dritte und letzte Abschnitt des Diegterbachs fliesst von der Gemeindegrenze Sissach – Zunzgen bis zur Felsenstrasse südlich der Bahngleise. Dabei handelt es sich um die zweigeschossige Wohnzone (W2) sowie um die zweigeschossige Wohn- und Geschäftszone (WG2), wobei entlang des Gewässers bereits eine Uferschutzzone zonenrechtlich festgelegt ist. Rechtsufrig befindet sich die im ISOS befindende Margarethenstrasse (Arbeitshäuser mit Bachparzellen in klarer Reihung, z.T. mit Ökonomiebauten, E. 19. Jahrhundert., Giebelbauten 1920er-Jahren). Die minimale Gewässerraumbreite beträgt mindestens 24.5 m und maximal 27.0 m.

Abb. 26 & 27: Diegterbach einmal aus Sicht der Brücke bei der Felsenstrasse (links) und einmal aus Sicht der Brücke beim Sägeweg (rechts) (Quelle: eigene Fotografie)

Erhöhung Prüfung

Revitalisierung

Die strategische Revitalisierungsplanung sieht auf diesem Abschnitt keine vor.

Hochwasserschutz

Auf dem gesamten Abschnitt sowie flussaufwärts des Diegterbachs weit über die Gemeindegrenze hinaus, besteht eine erhebliche Gefährdung vor Hochwasser. Grösstenteils wird die erhebliche Gefährdung vom minimalen Gewässerraum umfasst. An einzelnen Stellen nicht, weshalb der Gewässerraum an diesen Stellen verbreitert wird.

Natur- und Landschaftsschutz

Beinahe im gesamten Gebiet ist eine Fläche im ornithologischen Inventar beider Basel gelistet. Es handelt sich um das Objekt D Nr. 42 «Sissach – Zunzgen». Dabei ist vorgesehen, dass der Siedlungsraum in Zukunft so geplant wird, dass die ökologische Barriere zwischen dem Ergolztal und dem Diegtertal aufgehoben wird. Mittels Grünzonen mit Baumgruppen, Alleen und Gebüschgruppen oder Lebhägen soll die ökologische Vernetzung gestärkt werden. Dies soll besonders den Vögeln des Kulturlandes zugutekommen.

Gewässernutzung

Es ist keine Gewässernutzung vorhanden oder vorgesehen.

Anpassung Gewässerraumbreite an bestehende Vorschriften

Der Gemeinde ist es ein Anliegen, dass aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und der Vereinfachung der Planungsarbeiten, der Gewässerraum an bestehende Uferschutzzonen oder kantonale Gewässerbaulinien angepasst wird. Es wurde der Grundsatz gefällt, dass der minimale Gewässerraum auf die kantonale Gewässerbaulinie verbreitert wird, sofern die Differenz nicht grösser als 1.0 m ist. Bei einer Erweiterung des Gewässerraums um mehr als 1.0 m werden dessen zusätzlichen Nutzungseinschränkungen, insbesondere hinsichtlich der Gartengestaltung, als zu einschneidend betrachtet. In diesem Abschnitt des Diegterbachs werden deswegen an einigen Stellen (u.a. linksufrig Parzellen Nrn. 1489, 1849, 714 und rechtsufrig Parzellen Nrn. 720 und 722 - 725) der minimale Gewässerraum leicht auf die vorhandene Gewässerbaulinie verbreitert.

Verminderung der Gewässerraumbreite

Entlang des Diegterbachs sind viele Grundstücke überbaut, sodass viele der rechtmässig erstellten Bauten im Gewässerraum zu liegen kämen. Die Bebauungsweise nahe am Gewässer ist auch historisch begründet, wie die im ISOS befindende Margarethenstrasse (Arbeitshäuser mit Bachparzellen in klarer Reihung, z.T. mit Ökonomiebauten, E. 19. Jahrhundert., Giebelbauten 1920er-Jahren) verdeutlicht. Zudem handelt es sich um eine WG2- und W2-Zone, die sich an einer sehr zentralen und topologisch flachen Lage im Siedlungsgebiet befindet. Am äussersten Rand der W2-Zone zum Bahnhof Sissach sind es ca. 10 Minuten Fussmarsch. Auch die ÖV-Güteklassen verdeutlichen, dass es sich um ein Gebiet handelt, dass sehr gut (ÖV-Güteklasse A) resp. gut (ÖV-Güteklasse B) mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen ist. Die Gemeinde ist aufgrund dessen bestrebt, dass das Gebiet baulich bestmöglich genutzt werden kann. Auch Art. 3 Abs. 3a RPG verdeutlicht, dass Wohn- und Arbeitsgebiete an Orten geplant werden sollen, die mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind. Bei der Festlegung des Gewässerraums mit der minimalen Breiten wäre bspw. das Gebäude auf der Parzelle Nr. 1913 durch die Bestandesgarantie zwar geschützt, dennoch wäre die Bauparzelle mit der Grösse von knapp

1'000 m^2 baulich nicht mehr nutzbar, da der minimale Gewässerraum beinahe die gesamte Parzelle überlagern würde (siehe Abb. 28). Im Sinne einer haushälterischen Bodennutzung und der Siedlungsentwicklung nach innen sind vorhandene Bauparzellen entsprechend ihrem Nutzungspotenzial auszuschöpfen.

Im Betrachtungsperimeter liegen links- sowie rechtsufrig mehr als die Hälfte der Bauten im Gewässerraum liegen. Das Gebiet soll als dicht überbaut im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung definiert werden (siehe Abb. 28, Analyse dicht überbaut). Dies wir gestützt aufgrund folgender Punkte (Merkblatt B2, S. 3):

1. Zonenrechtlich handelt es sich nicht um eine Kern- oder Zentrumszone. Dennoch handelt sich um eine WG2- und W2-Zone, deren Bauten aber aus historischen Gründen (Arbeitshäuser an der Margarethenstrasse) sehr nahe am Diegterbach gebaut wurden.
2. Sissach ist ein Regionalzentrum gemäss Raumkonzept KRIP
3. Es besteht ein überwiegendes Interesse am Erhalt der ortsbaulichen Gegebenheiten (Objekte, welche teilweise im ISOS gelistet sind) und an der baulichen Nutzung des Gebiets
   A) Das Gebiet zentral im Siedlungsgebiet liegt (max. 800 m vom Bahnhof und keine periphere Bauzone) und mit dem öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen ist
   B) die Umgebung bereits baulich weitgehend ausgenutzt ist

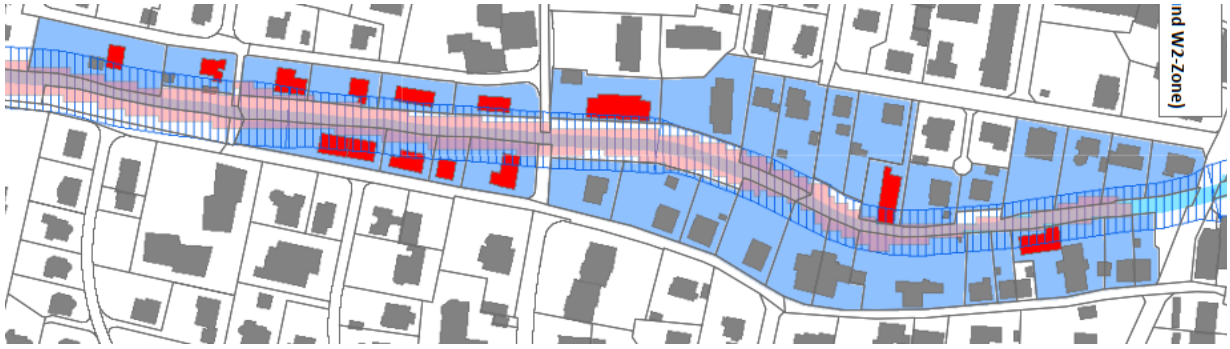

Abb. 28: Analyse dicht überbaut (Quelle: Geoportal, eigene Darstellung)

Fazit

Da es sich um ein sehr zentrales und topografisch geeignetes Gebiet zur Wohn- und Geschäftsnutzung innerhalb des Siedlungsgebiets handelt, welches aus raumplanerischer Sicht bestmöglich baulich genutzt werden sollte, wird es als dicht überbaut im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung definiert. Der Gewässerraum wird entsprechend an die baulichen Gegebenheiten resp. an die vorhandene kantonale Baulinie und Uferschutzzone angepasst. Es gilt der Grundsatz, dass Bauten, die direkt am Gewässer stehen und keine Wohnnutzung aufweisen (z. B. Schopf etc.), mit dem Gewässerraum überlagert werden können. Zudem wurde darauf geachtet, dass keine erhebliche Gefährdung vor Hochwasser ausserhalb des Gewässerraums liegt. Ausserdem befürwortet die Gemeinde die Anpassung der Gewässerraumbreite an bestehende Vorschriften wie der kantonalen Gewässerraumbreite und der Uferschutzzone, weswegen an einigen Stellen der minimale Gewässerraum entsprechend verbreitert wird.

5.9 Reuslibächli

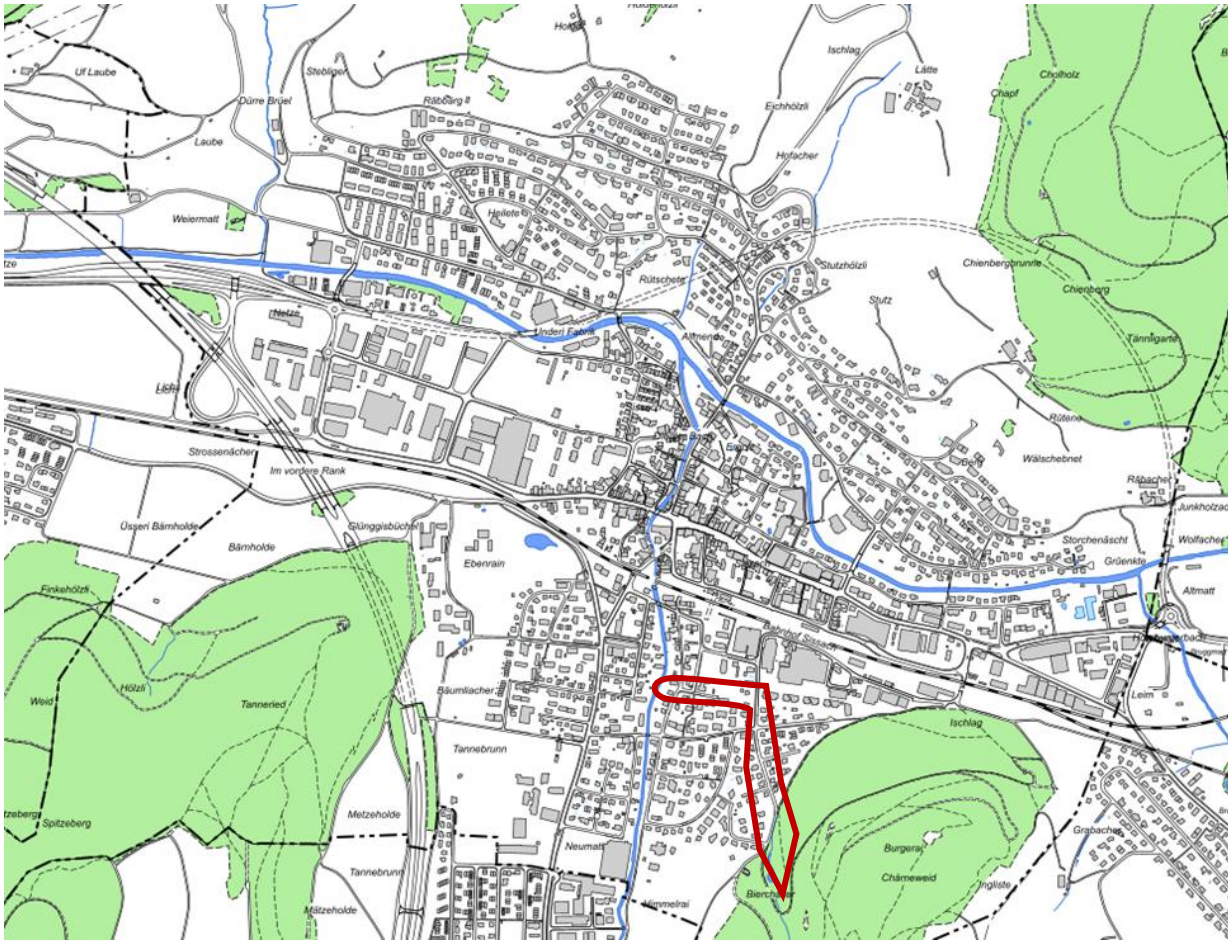

Abb. 29: Planungsperimeter (Quelle: Geoportal)

Das Reuslibächli fliesst im Siedlungsgebiet eingedolt unterhalb der Reuslistrasse und der Felsenstrasse hindurch (beide Erschliessungsstrassen) und mündet dann in den Diegterbach. Nur beim Abschnitt, bei welchem das Reuslibächli aus dem Wald des Zonenplans Landschaft in den Zonenplan Siedlung fliesst, ist das Gewässer auf der rechten Seite der Reuslistrasse offengelegt. Grösstenteils handelt es sich um die zweigeschossige Wohnzone (W2) sowie um die zweigeschossige Wohn- und Geschäftszone (WG2). Im Bereich, in der die Dole des Reuslibächlis von der Reuslistrasse in die Felsenstrasse abbiegt, liegt der QP Burgenrain, eine Gewerbezone und eine OeWA-Zone mit Zweckbestimmung Kirche und Kultur vor. Die Parzellen beidseitig der Dole sind weitgehend überbaut. Die minimale Gewässerraumbreite für das Reuslibächli beträgt 11.0 m.

Abb. 30 & 31: Das Reuslibächli - welches sehr wenig Wasser führt – fliesst für ein kurzes Stück offengelegt entlang des Waldrandes, bevor es unterhalb der Erschliessungsstrassen Reuslistrasse und Felsenstrasse eingedolt ist (Quelle: eigene Fotografie)

Erhöhung prüfen

Revitalisierung

Für das Reuslibächli sind keine Massnahmen der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung vorgesehen.

Hochwasserschutz

Es liegt eine geringe Gefährdung durch Hochwasser vor. Aber da es sich nicht um eine erhebliche Gefährdung handelt, muss der minimale Gewässerraum von 11.0 m nicht erweitert werden.

Natur- und Landschaftsschutz

Gemäss dem ornithologischen Inventar liegt im gesamten Wohnquartier flächendeckend ein Defizitgebiet für einheimische Vogelarten vor.

Gewässernutzung

Es ist keine Gewässernutzung vorhanden oder vorgesehen.

Verzicht Gewässerraum

Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann bei eingedolten Fliessgewässern auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Wie oben bereits erläutert, ist das Reuslibächli grösstenteils eingedolt. Voraussetzung für den Verzicht des Gewässerraums ist die Durchführung einer umfassenden Interessenabwägung:

Interessen im Sinne des Gewässerraums:

Revitalisierung

Die kantonale strategische Revitalisierungsplanung sieht weder eine Offenlegung noch eine Revitalisierung des Reuslibächlis vor, sodass diesbezüglich kein Raumbedarf für das Gewässer sichergestellt werden muss. Auch seitens Gemeinde ist keine Ausdolung oder Revitalisierung des Gewässers vorgesehen. Zudem wurde entlang des Reuslibächlis bisher keine Uferschutzzone festgelegt, sodass eine zukünftige Offenlegung des Gewässers oder eine Revitalisierung auch in der Vergangenheit nie ins Auge gefasst wurde.

Hochwasserschutz

Es liegt keine erhebliche Hochwassergefährdung vor, lediglich eine geringe Gefährdung. Ob die geringe Gefährdung vor Hochwasser aufgrund der Dole des Reuslibächlis besteht, kann nicht beurteilt werden.

Natur- und Landschaftsschutz

Das Reuslibächli liegt nicht in einem Naturschutzobjekt mit gewässerbezogenen Schutzzielen. Es ist jedoch im Bereich «Defizitgebiet» des ornithologischen Inventars.

Gewässernutzung

Da das Reuslibächli unter den Erschliessungsstrassen Reuslistrasse und Felsenstrasse verläuft, bei welchen die angrenzenden Parzellen bereits beidseitig weitgehend überbaut sind, ist weder eine Wasserkraftnutzung noch ein öffentlicher Zugang zum Gewässer für Erholungszwecke realistisch.

Interessen an einer baulichen Nutzung:

Siedlungsentwicklung nach innen

Da das Reuslibächli unter den Erschliessungsstrassen Reuslistrasse und Felsenstrasse verläuft, wären bei Offenlegung des Gewässers etliche Parzellen, die gegenwärtig bereits bebaut sind, sind mehr erschlossen.

Fazit

Beim Abschnitt des Reuslibächlis, welcher eingedolt ist und unter den Erschliessungsstrassen Reuslistrasse und Felsenstrasse verläuft, ist eine Ausdolung langfristig unmöglich und unverhältnismässig. Bei einer Ausdolung wären etliche Parzelle nicht mehr erschlossen. Aufgrund dessen und der geringen ökologischen Bedeutung des Gewässers wird bei der Dole auf den Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 5 GschV verzichtet.

Beim Abschnitt mit offenem Bachverlauf legt die Gemeinde den Gewässerraum symmetrisch mit der minimalen Breite von 11.0 fest. Die Festlegung erfolgt jedoch nur im Zonenplan Siedlung. Die Festlegung im Zonenplan Landschaft wird dem Kanton überlassen.

5.10 Böschmattbächli

Abb. 32: Planungsperimeter (Quelle: Geoportal)

Beim Böschmattbächli handelt es sich um ein kurzes Fliessgewässer, welches auf der Parzelle Nr. 388 (QP Haldenweg) entspringt und entlang einer Wohnzone und einer weiteren Zone mit Quartierplanpflicht (unbebaut) fliesst, bevor es via einer OeWA-Zone mit Zweckbestimmung Erholung und Freizeit sowie einer Grünzone in die Ergolz mündet. Die minimale Gewässerraumbreite für das Böschmattbächli beträgt 11.0 m.

Erhöhung prüfen

Revitalisierung

Am Böschmattbächli sind seitens kantonaler strategischer Revitalisierungsplanung keine Massnahmen vorgesehen.

Hochwasserschutz

Im Bereich, bei welcher das Fliessgewässer eingedolt unter dem Allmendweg hindurchfliesst besteht eine geringe Gefährdung durch Hochwasser. Da keine erhebliche Gefahrenzone vorliegt, reicht die minimale Gewässerraumbreite von 11.0 m.

Natur- und Landschaftsschutz

Entlang des Fliessgewässers sind keine Uferschutzzonen vorhanden, aber im unteren Bereich liegt eine Grünzone vor, die u.a. vor Überbauung freizuhalten ist und dem ökologischen Ausgleich dient. In diesem Bereich sind auch kantonale Gewässerbaulinien vorhanden, welche teilweise ausserhalb des Gewässerraums liegen. Um die Planungsarbeiten zu vereinfachen, wird der Gewässerraum an die Gewässerbaulinien angepasst, sodass der Gewässerraum eine Breite von ca. 22.5 m hat.

Zudem ist rechtsufrig des Böschmattbächlis (aus Sicht Fliessrichtung) eine Fläche im ornithologischen Inventar beider Basel gelistet. Es handelt sich um das Objekt «W46 Rain-Zelgli», welches aufgrund seiner Charakterisierung (Kulturlandschaft mit Hochstammobstgärten und Rebbergen und wenig dicht besiedeltes Einfamilienhausquartier) einen wichtigen Lebensraum für mehrere Vogelarten der Roten Liste (im Speziellen Wendehals und Zaunammer) darstellt.

Linksufrig in der Wohnzone sind des Weiteren kommunal geschützte Naturschutzobjekte (Hecken als ökologische Vernetzungsachse) vorhanden. Diese kommen im minimalen Gewässerraum zu liegen.

Gewässernutzung

Es besteht keine Absicht einer Gewässernutzung. Eine erweiterte Raumsicherung ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

Verminderung der Gewässerraumbreite

Beide Böschmattbächliufer weisen keine dichte Überbauung auf. Im nördlichen Bereich sowie linksufrig sind einige Parzellen mit dem Gewässerraum überlagert, aber die Bauten stehen mehrheitlich in einem grossen Abstand zum Gewässer. Lediglich das Wohngebäude auf der Parzelle Nr. 386 wird bei einer symmetrischen Festlegung des Gewässerraums leicht überlagert.

Fazit

Der Gewässerraum wird mit der minimalen Breite von 11.0 m festgelegt. Kurz vor der Einmündung in die Ergolz wird der Gewässerraum auf die vorhandenen Gewässerbaulinien verbreitert, sodass dieser in diesem Bereich eine Breite von 22.5 m hat.

5.11 Tannenbrunnenbächli

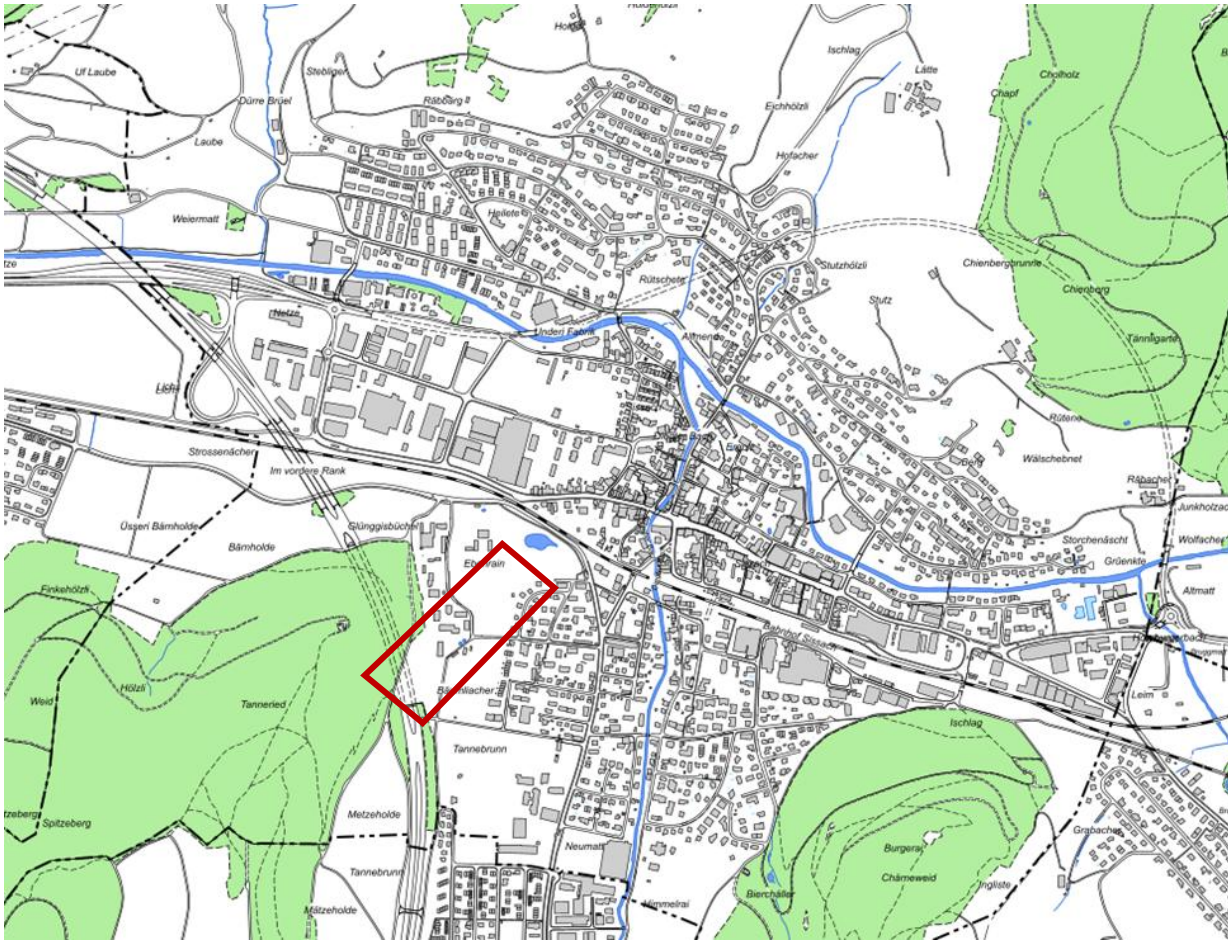

Abb. 33: Planungsperimeter (Quelle: Geoportal)

Das Tannenbrunnbächli, welches eingedolt in den Ebenrain Weiher fliesst, durchquert den historischen Garten des Schlosses Ebenrain. Das Schloss Ebenrain ist auf kommunaler, kantonaler und nationaler Ebene geschützt. Gemäss Auskunft des kantonalen Hochbauamts würde eine allfällige Ausdolung oder anderweitige Massnahmen einen massiven Eingriff in die geschützte Anlage bedeuten. Zudem haben Recherchen der Kantonalen Denkmalpflege ergeben, dass es sich beim «Bächlein» eher um eine Quellfassung für die Speisung des Weihers Ebenrain handelt und niemals um ein natürliches, offenes Fliessgewässer. Auch für die kantonale Denkmalpflege kommt eine Ausdolung nicht in Frage. Zur Nachvollziehbarkeit ist das hier zitierte Mail des Kantons im Anhang dieses Planungsberichts zu finden.

Verzicht Gewässerraum

Revitalisierung

Die kantonale strategische Revitalisierungsplanung sieht auf dem Tannenbrunnbächli keine Massnahmen vor.

Hochwasserschutz

Es liegen keine Flächen mit erheblicher Gefährdung durch Hochwasser vor.

Natur- und Landschaftsschutz

Es sind zwei Flächen vorhanden, welche im ornithologischen Inventar beider Basel gelistet sind. Einerseits handelt es sich um das Objekt «W65 Ebenrain», das die Bedeutung der Parklandschaft des Ebenrains für den Graureiher beschreibt. Andererseits handelt es sich um das Objekt «D42 Sissach-Zunzgen» (Defizitgebiet), welches die ökologische Barriere zwischen dem Ergolztal und dem Diegtertal schmälern möchte.

Fazit

Aufgrund der Rückmeldung des Kantons mit der Annahme, dass es sich einerseits um ein künstlich angelegtes Gewässer handelt, andererseits die Schlossanlage den höchsten Schutzstatus geniesst und kein Raumbedarf für anderweitige Massnahmen vorliegt, wird auf die Festlegung des Gewässerraums beim Tannenbrunnbächli gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV verzichtet.

5.12 Brunnmattbächli

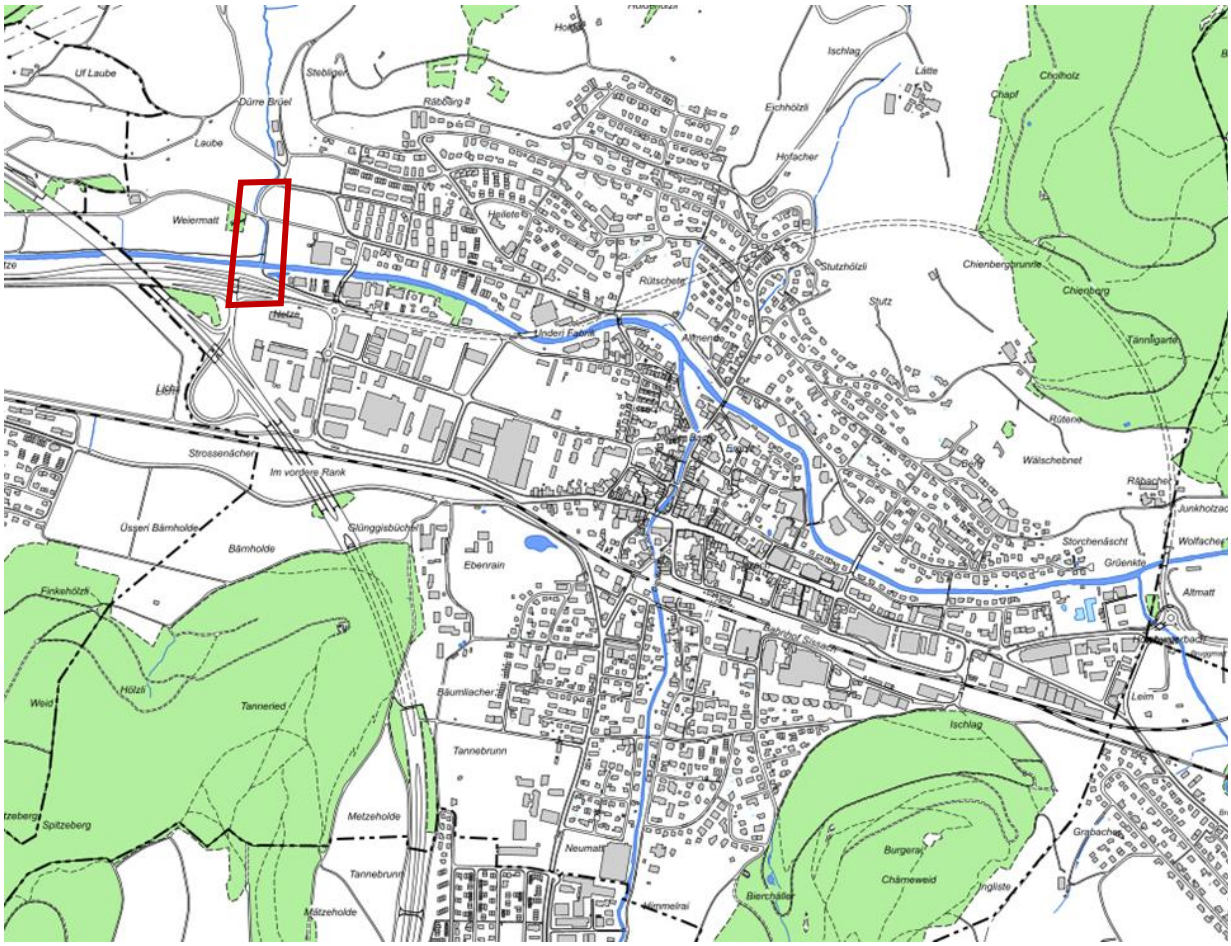

Abb. 34: Planungsperimeter (Quelle: Geoportal)

Das Brunnmattbächli fliesst am westlichen Siedlungsrand entlang einer OeW+A-Zone mit Zweckbestimmung Reserve sowie der Spezialzone für privaten Sport und Erholungsanlage (Tennisclub Sissach) und mündet in die Ergolz. Die minimale Gewässerraumbreite beträgt 11.0 m. Bei der vorliegen Planung wurde bemerkt, dass die Zone entlang des Brunnmattbächlis der Zone «Strasse innerhalb ZPS», anstatt der Uferschutzzone farblich zugeordnet ist. Dieser Fehler wird im Rahmen der gegenwärtig laufenden Zonenplanrevision Siedlung behoben.

Erhöhung prüfen

Revitalisierung

Die kantonale strategische Revitalisierungsplanung sieht keine Massnahmen für das Brunnmattbächli vor.

Hochwasserschutz

Bei der Mündung des Brunnmattbächlis liegt eine erhebliche Gefährdung vor Hochwasser vor. Dieses Gefahrengebiet wird jedoch bereits durch die Festlegung des minimalen Gewässerraums der Ergolz umfasst. Gemäss der kantonalen Arbeitshilfe ist deswegen der Gewässerraum aufgrund des Hochwasserschutzes nicht weiter aufzuweiten.

Natur- und Landschaftsschutz

Linksufrig des Brunnmattbächlis ist die vorhandene Hecke als kommunales Naturschutzobjekt geschützt. Die Hecke kommt im minimalen Gewässerraum zu liegen. Zudem befindet sich das Bächli in einem Defizitgebiet gemäss ornithologischem Inventar beider Basel. Das dazugehörige Objektblatt «D41 Mittleres Ergolz» beschreibt, dass für die Wiederansiedlung von Feldlerche, Goldammer und Neuntöter die Umwandlung von Kulturland in Industriezone zu unterbinden ist.

Gewässernutzung

Es besteht keine Absicht einer Gewässernutzung. Eine erweiterte Raumsicherung ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

Verminderung der Gewässerraumbreite

Es werden keine Bauten vom Gewässerraum überlagert.

Fazit

Der Gewässerraum wird symmetrisch mit der minimalen Breite von 11.0 m festgelegt.

6 Planungsverfahren

Das Planungsverfahren wird im Rahmen der Dokumentation zur Revision abgehandelt. Es wird auf jenen Planungsbericht verwiesen.

Anhang

Übersicht der angehängten Dokumente

→ Mail BUD Tannenbrunnbächli (01.07.2021)

Von: Kessler, Judith BUD <Judith.Kessler@bl.ch>
Gesendet: Donnerstag, 1. Juli 2021 17:44
An: Glanzmann Cedric, Jermann Ingenieure + Geometer AG <Cedric.Glanzmann@jermann-ag.ch>
Cc: Frei-Heitz, Brigitte BUD <brigitte.frei-heitz@bl.ch>
Betreff: Schlosspark Ebenrain, Tannenbrunnbächli

Lieber Herr Glanzmann

Als ergänzende Information zu meinem Mail von heute Morgen leite ich Ihnen nachfolgende Recherche der Kantonalen Denkmalpflege zu einem allfälligen «Bächlein» im Schlosspark Ebenrain weiter. Es scheint sich dabei eher um eine gefasste Zuleitung für den Weiher zu handeln:

Auf allen Plänen und Ansichten aus dem 18. und 19. Jahrhundert ist nirgends ein Bächlein vermerkt. Ich vermute, dass der Wasserzufluss erst in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Ostgartens angelegt worden ist. Es gibt einen Plan von 1881 über das Wassersystem (conduits d'eau), dort ist eine Wasserleitung mit ähnlichem Verlauf dargestellt. Aus den Korrespondenz der Familie Hübner geht hervor, dass sie grosse Bedenken hatten, ob der Teich je genügend Wasser bekommt. Das bedeutet konkret, dass hier nie ein offener Wasserlauf bestand, sondern dies eine Quellfassung war für die Speisung des Teiches. Also eine «Freilegung» ist gar kein Thema.

Besten Dank für die Kenntnisnahme

Freundliche Grüsse
Judith Kessler
Dipl. Arch. ETH/SIA
Leiterin Projektentwicklung Bedarf

Kanton Basel-Landschaft
Bau- und Umweltschutzdirektion
Hochbauamt

Rheinstrasse 29
4410 Liestal

T 061 552 54 33
judith.kessler@bl.ch
www.hba.bl.ch

From: Kessler, Judith BUD <Judith.Kessler@bl.ch>
Sent: Thursday, July 1, 2021 12:28 PM
To: Cedric.Glanzmann@jermann-ag.ch
Cc: Frei-Heitz, Brigitte BUD <brigitte.frei-heitz@bl.ch>; Koerner, Tilman BUD <Tilman.Koerner@bl.ch>; Buser, Hanspeter BUD <hanspeter.buser@bl.ch>; Reinhard, Brigitte BUD <Brigitte.Reinhard@bl.ch>; Vogt, Martin BUD <Martin.Vogt@bl.ch>; Mehli, Ralf BUD <Ralf.Mehli@bl.ch>; Schaffer, Martin BUD <Martin.Schaffer@bl.ch>
Subject: Schlosspark Ebenrain, Tannenbrunnbächli

Lieber Herr Glanzmann

Ich komme auf Ihre Anfrage zum Tannenbrunnbächli zurück, welch Sie an unsere Immobilienverwaltung gerichtet haben.
Das «Bächli» durchquerte den historischen Garten des Schlosses Ebenrain, welcher auf kommunaler, kantonaler und nationaler Ebene geschützt ist. Eine allfällige Ausdohlung oder anderweitige Massanahmen würden einen massiven Eingriff in die Anlage bedeuten, was für die geschützte Anlage, in erster Rücksprache mit der kantonalen Denkmalpflege, nicht in Frage kommt.
Das «gefasste» Tannenbrunnbächli speist zudem den Weiher in der Parkanlage. Die Leitung hat teilweise Gegengefälle, was aufgrund des Wasserdrucks heute unproblematisch ist, bei einer Ausdohlung allerdings zu grossen Problemen für die Speisung des Weihers führen würde.

Wir bitten Sie unsere Anliege zu berücksichtigen.
Sollten weiterer Informationsbedarf bestehen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Judith Kessler
Dipl. Arch. ETH/SIA
Leiterin Projektentwicklung Bedarf

Kanton Basel-Landschaft
Bau- und Umweltschutzdirektion
Hochbauamt

Rheinstrasse 29
4410 Liestal

T 061 552 54 33
judith.kessler@bl.ch
www.hba.bl.ch